



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

guter Brauch gebietet es, zum Jahresende an dieser Stelle Rückschau auf das abgelaufene Jahr zu halten. Es hat uns Anwälten mit dem am 1. Juli des Jahres in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz die lange überfällige Anpassung der Anwaltsgebühren gebracht, verbunden mit einer Strukturreform des Gebührenrechts.

Unsere Kammer hat ihren Mitgliedern und deren Mitarbeitern durch zahlreiche Vorträge und Einführungskurse Hilfestellung beim Kennenlernen der neuen Vorschriften und bei deren Umsetzung im Kanzleialltag angeboten. Die Gebührenreferenten der Vorstände der deutschen Rechtsanwaltskammern haben sich den Problemen des neuen Gesetzes gewidmet und gedankliche Vorarbeit für die Praxis geleistet. Kurz: Die Kammern haben die Vorreiterrolle, die sie zusammen mit dem DAV und seinen Gliederungen bei der Durchsetzung des Gesetzes gespielt haben, bei dessen Umsetzung in der Praxis konsequent fortgesetzt. Ich habe an dieser Stelle den durch die geschilderten Vorgänge ungewöhnlich stark belasteten Referenten, den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung unserer Kammer für ihren Einsatz im Namen aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unseres Kammerbezirks sehr herzlich zu danken.

Für eine umfassende Bewertung des neuen Gesetzes ist es noch zu früh, da es ja nur für Mandate gilt, die nach dem 1. Juli erteilt wurden. Eigene

Erfahrung und viele Gespräche zeigen aber, dass das RVG in der Praxis gut zu handhaben ist und dass es in der Tat zu der so dringend benötigten Anpassung des Gebührenaufkommens führt. Selbst Kollegen, deren Mandatsstruktur häufige Beweisaufnahmen mit sich bringt, wie es z. B. im Baurrecht oder Familienrecht der Fall ist, erhalten über die Beschränkung der Anrechnung vorgerichtlicher Gebühren im späteren Prozess einen akzeptablen Ausgleich. Verlassen wir dieses Thema also mit einem vorerst positiven Eindruck.

Der bevorstehende Jahreswechsel ist traditionell auch mit einem Blick in die Zukunft verbunden. Was steht der Anwaltschaft bevor?

Da ist zum Ersten die im Sommer eingeleitete Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes. Ein erster Diskussionsentwurf für das neue Rechtsdienstleistungsgesetz liegt vor. Die Absicht, den Rechtsberatungsmarkt für Nicht-Volljuristen wie Fachhochschulabsolventen, Wirtschaftsjuristen oder Absolventen des Ersten Staatsexamens zu öffnen, hat man fallen lassen. Trotzdem verheißt der Entwurf für die Anwaltschaft neue Konkurrenz, wenn er nur noch eine „umfassende“ rechtliche Beratung und Betreuung der Erlaubnispflicht unterwerfen will, wenn er die Beratungskompetenz von Vereinen und Verbänden aller Art ausweitet, wenn er Mediation und Testamentsvollstreckung ebenso wie die kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich erlaubnisfrei stellt.

Der Gesetzgeber darf nicht vergessen: Das Rechtsberatungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz, dem in einer mehr und mehr „verrechtlichten“ Welt zunehmende Bedeutung zukommt. Wir sind gefordert, unsere Stimme nicht nur im Interesse eines wirtschaftlichen Schutzbereichs zu erheben, der zur Erhaltung einer leistungsfähigen Anwaltschaft notwendig ist, sondern auch im Interesse des Verbrauchers und der Rechtspflege. Ich meine, hier besteht ein innerer Zusammenhang.

Der Diskussionsentwurf des RDG ist eines der gefürchteten Artikelgesetze. In seinem Artikel 2 möchte er u. a. die Anwaltssozietät für Angehörige aller Berufe öffnen, die mit der Anwaltstätigkeit vereinbar sind. Hier würde eine immanente Interessenkollision zwischen ganz ungleichartigen Berufsgruppen institutionalisiert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 1993, Seite 317 ff.) sind gewerbliche Berufe bis auf wenige Ausnahmen (namentlich Maklerberufe) mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts vereinbar. Das legitime Ziel der

Gewinnmaximierung, wie es von Gewerbetreibenden verfolgt wird, ist mit der Tätigkeit des Anwalts nicht vereinbar. Er muss stets den sichersten und kostengünstigsten Weg wählen. Seine Stellung als Organ der Rechtspflege wird massiv in Frage gestellt, wenn gewerbliche Interessen die Unabhängigkeit des Anwalts und seine Freiheit von Interessenkollisionen und damit zwei tragende Säulen des Anwaltsbildes tangieren.

Die dritte tragende Säule – die Verschwiegenheit des Anwalts und ihr umfassender gesetzlicher Schutz – wird vollends zerstört, wenn der Anwalt seine berufliche Tätigkeit in gesellschaftsrechtlicher Verbindung mit Gewerbetreibenden ausüben darf, denen sensiblen Interessen ihrer Kunden nicht anvertraut sind und die deshalb weder zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet sind, noch Privilegien bei der Beschlagnahme von Unterlagen gewährleisten können. Das RDG also wird uns noch viel Arbeit und konsequente Diskussion mit dem Gesetzgeber abverlangen.

Es ist nicht das einzige Bedeutsame, was auf die Anwaltschaft zukommt: Die Pflicht der Anwälte zu ständiger Fortbildung, leider häufiger zitiert als konsequent erfüllt, wird im Interesse des Verbraucherschutzes stärker ausgebildet und wohl auch sanktioniert werden müssen. Ein Gesetzgebungsvorschlag, der die Satzungsversammlung bei der BRAK zu entsprechenden Satzungsregelungen ermächtigt, wurde auf den Weg gebracht.

Eine wesentliche Vermehrung der zulässigen Fachanwaltsbezeichnungen steht bevor. Wenn Sie diese Zeilen lesen, wird die Satzungsversammlung vielleicht schon entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Sie sind nicht nur aus verfassungsrechtli-

chen Gründen geboten, um den Kolleginnen und Kollegen eine optimale Aufstellung in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich zu ermöglichen. Sie sind vielmehr auch als Antwort einer selbstbewussten und gut ausgebildeten Anwaltschaft auf selbstverliehene Spezialisierungshinweise geboten, wie sie durch die Erosion der überkommenen Werbebeschränkungen in der Rechtsprechung Schritt für Schritt erlaubt wurden.

Die Zertifizierung nachgewiesener Kenntnisse durch die berufliche Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist der richtige Weg, auf dem wir durch eine Ausweitung der Fachanwaltschaften vorangehen müssen.

Ich hoffe, Ihnen nicht die vorweihnachtliche Stimmung getrübt zu haben, wenn ich Ihnen (nur einige wenige) Zeichen des Wandels unserer berufsrechtlichen Umwelt vor Augen geführt habe. Die Augen zu verschließen, hat indessen noch keinem geholfen. Wir Anwälte müssen uns den gewandelten Bedingungen stellen und werden letztlich gestärkt aus dieser Entwicklung hervorgehen. Davon bin ich überzeugt.

Ich wünsche Ihnen frohe und besinnliche Feiertage und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Hansjörg Staehle  
Präsident

## ■ Kammerversammlung 2005

Die ordentliche Kammerversammlung 2005 findet am Freitag, dem 22. April 2005, um 14.00 Uhr im Hotel Hilton München City, 81667 München, Rosenheimer Straße 15 (zwischen Gasteig und Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, den 6. April 2005, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2004 und des Etatvorschlags 2005 (§ 3 Nr. 3 GO).

### 1. Anträge zur Tagesordnung

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens

**Donnerstag, den 24. März 2005,**

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München). Rein rechnerisch läuft die Frist für Anträge zur Kammerversammlung am Freitag, dem 25. März 2005, ab; dies ist jedoch der Karfreitag, so dass Anträge spätestens am Tag zuvor, also am Gründonnerstag, eingehen müssen.

### 2. Ersatzwahl zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2005 hat gemäß § 69 Abs. 3 BRAO eine Ersatzwahl für den Bezirk des LG München II durchzuführen, da Herr Kollege Heinz Merk aus Weilheim am 26. September 2004 verstorben ist.

Wahlvorschläge für diese Ersatzwahl sind bis spätestens Freitag, den 8. April 2005, an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 10 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen ... Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist.“

Wählbar ist gemäß § 9 Nr. 2 GO, wer am Tag der Kammerversammlung, also am 22. April 2005, im Bezirk des LG München II seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

## ■ Wahl neuer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Wahlausschusses für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens angekündigt.

Interessierte bitten wir, sich spätestens bis

**Donnerstag, den 20. Januar 2005,**

beim Kammervorstand zu bewerben und dieser Bewerbung eine Erklärung des Einverständnisses mit der Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

An dem Wahl- und Zulassungsverfahren sind der Vorstand der regional zuständigen Rechtsanwaltskammer, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, der Wahlausschuss beim Bundesgerichtshof sowie die Abteilung Z im Bundesministerium der Justiz beteiligt. Im Hinblick auf diesen nach dem Gesetz erforderlichen Aufwand bittet der Kammervorstand darum, dass sich nur solche Bewerber melden, die ernsthaft gewillt sind, einer Zulassung beim Bundesgerichtshof auch Folge zu leisten bzw. nach Zulassung beim Bundesgerichtshof zu verbleiben.

Wegen der vielen beteiligten Stellen und der stets sehr sorgfältigen Ermittlungen dauert das Verfahren erfahrungsgemäß mindestens ein Jahr.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 166 Abs. 3 BRAO und § 170 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 2 BRAO wird hiermit hingewiesen.

## ■ Partnerschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Bordeaux

Im Rahmen der zwischen München und Bordeaux bestehenden Städtepartnerschaft besuchte eine Delegation der Stadt Bordeaux vom 8. bis 9. November 2004 die Landeshauptstadt. Aus diesem Anlass haben die Rechtsanwaltskammer München und das Barreau de Bordeaux ihr Partnerschaftsabkommen erneuert.

Zwischen den Rechtsanwaltskammern Bordeaux und München haben sich über die Grenzen hinweg gute freundschaftliche Beziehungen entwickelt. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 1985 ein erstes Partnerschaftsabkommen unterzeichnet.

Schwerpunkt der Kooperation ist der Austausch von vor allem jungen Rechtsanwälten und Referendaren zu Praktika und Studienaufenthalten. Das Abkommen strebt aber insbesondere auch den Austausch von Erfahrungen mit den beiden Rechtssystemen sowie die Förderung einer gemeinsamen Zukunft des Anwaltsberufes in Europa an.

Durch die Erneuerung des Partnerschaftsabkommens sollen die fruchtbaren Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft in Bordeaux und München gefestigt werden.

An der feierlichen Unterzeichnung am 9. November 2004 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München haben unter anderem Präsident Hansjörg Staehle und Bâtonnier Kappelhoff-Lançon als Vertreter der beiden Kammern, der Oberbürgermeister der Stadt Bordeaux und vormalige französische Premierminister Alain Juppé sowie der französische Generalkonsul Jean-Claude Schlumberger teilgenommen.



Oberbürgermeister Alain Juppé, Bâtonnier Kappelhoff-Lançon, Präsident Hansjörg Staehle.

## ■ Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei – Verhaltenshinweise

### 1. Grundsätzliches; Verschwiegenheitspflicht

Der Durchsuchungsbeschluss sollte zunächst daraufhin durchgesehen werden, ob eine Durchsuchung nach

- § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) oder nach
- § 103 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen) erfolgt.

Bei einer Durchsuchung bei Gefahr in Verzug müssen die Durchsuchungsbeamten klarstellen, ob sie auf Grund von § 102 oder § 103 StPO durchsuchen.

Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 a II 1 BRAO). Er verletzt diese Pflicht, wenn er eine Handakte ohne Wissen und Zustimmung seines Mandanten freiwillig zur Verfügung stellt oder herausgibt. Es besteht auch die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).

Wenn keine Entbindungserklärung des Mandanten vorliegt (zur eigenen Absicherung sollte auf einen schriftlichen Nachweis der Entbindung bestanden werden),

- darf keine Auskunft aus dem Mandatsverhältnis gegeben werden, und
- Handakten müssen beschlagnahmt und dürfen nicht freiwillig herausgegeben werden.

Die sofortige Unterrichtung und Zuziehung eines Mitglieds des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wird empfohlen.

### 2. Der Rechtsanwalt als Beschuldigter

Ist der Rechtsanwalt selbst Beschuldigter, handelt es sich also um eine Durchsuchung gem. § 102 StPO, so stellt die zur eigenen Verteidigung gemachte Aussage keinen Geheimnisverrat dar. Der Rechtsanwalt hat in diesem Fall aber ein Schweigerecht als Beschuldigter. Von diesem Recht sollte bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger Gebrauch gemacht werden, da durch die Durchsuchungsmaßnahmen eine Belastungssituation gegeben ist, in der auch der Rechtskundige die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen sollte.

### 3. Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses

Die Anordnung der Durchsuchung sollte auf folgende Punkte hin überprüft werden.

- Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate (BVerfGE 96, 44)?
- Sind im Beschluss Tatverdacht, Tatzeiträume und aufzufindende Gegenstände konkret bezeichnet?
- Bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO: Sind die Verdachtsgründe benannt, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen?

Fehlt es hieran, so ist der Beschluss unwirksam. Der Rechtsanwalt sollte in diesem Fall der Durchsuchungsmaßnahme widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen.

### 4. Gefahr im Verzug

Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, so ist eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug zulässig. Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ ist eng auszulegen. Es bedarf einer Begründung durch Tatsachen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt zur gerichtlichen Nachprüfung eine Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte (vgl. BVerfG, StV 2001, 207). Der Rechtsanwalt sollte deshalb verlangen, dass ihm die konkreten Gründe der Durchsuchung sowie der besonderen Eilbedürftigkeit genannt werden. Werden keine oder aus Sicht des Anwaltes unzureichende Gründe vorgebracht, so sollte einer Durchsuchung auf Grund Gefahr im Verzug widersprochen werden. Die Aufforderung zur Benennung der Begründung sowie die gegebene Antwort sollten im Protokoll festgehalten werden.

### 5. Ablauf der Durchsuchung

Der Rechtsanwalt sollte bei der Durchführung der Maßnahme jegliche Eskalation vermeiden. Zwar kann die Beschlagnahme von Unterlagen in aller Regel nicht verhindert werden; um jedoch die Mitnahme und die unnötige Einsichtnahme in Unterlagen nicht betroffener Dritter zu verhindern, sollte der Rechtsanwalt bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Polizeibeamte dürfen ohne die Genehmigung des Rechtsanwaltes Papiere – auch die Handakten des Rechtsanwaltes – nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen (§ 110 StPO).

Ist kein Staatsanwalt anwesend oder können die Polizeibeamten keine Anordnung vorweisen, so müssen die Unterlagen von den Polizeibeamten ungelesen versiegelt und zur Staatsanwaltschaft gebracht werden. Die Genehmigung sollte nicht erteilt werden. Im Gegensatz zu den Polizeibeamten dürfen die Beamten der Steuerfahndung auch ohne Genehmigung des Betroffenen (hier des Rechtsanwalts), Papiere durchsehen (§ 404 S. 2, 1. HS AO).

- Die schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt, seine Aufzeichnungen über die ihm anvertrauten oder sonst bei der Befassung mit dem Fall bekannt gewordenen Tatsachen und alle anderen Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, sind gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO beschlagnahmefrei.
- Die Ausnahme dieser Beschlagnahmefreiheit ist in § 97 Abs. 2 und 3 StPO normiert: Danach gilt die Beschränkung der Beschlagnahme nicht, wenn der Rechtsanwalt einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehleri verdächtig ist oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgerufen, zur Begehung einer Straftat bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- Der Rechtsanwalt sollte bei seiner Ansicht nach beschlagnahmefreien Unterlagen auf die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme hinweisen, der Beschlagnahme unter Bezugnahme auf § 97 Abs. 1 StPO gesondert widersprechen und diesen Widerspruch auch gesondert protokollieren lassen. Die Beschlagnahme als solche lässt sich nicht verhindern, so dass der Rechtsanwalt auch diese Unterlagen herausgeben muss. Er sollte aber versuchen, auch bei Anwesenheit eines Staatsanwaltes auf eine Versiegelung der Unterlagen zu bestehen (vgl. AG Hanau, NJW 1989, 1493, Nack, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Rz. 15 zu § 97 StPO).
- Über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme muss dann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entschieden werden. Der Rechtsanwalt sollte hier versuchen im Wege einer Zwischenverfügung zu erreichen, dass die Durchsicht der Akteninhalte bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterbleiben hat.
- Bei polizeilichen Durchsuchungen, ohne Anwesenheit eines Staatsanwaltes, muss ein Zeuge hinzugezogen werden (§ 105 StPO; wesentliche Förmlichkeit). Am Besten sollte man hier auf die Zuziehung eines Mitglieds des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestehen.

## 6. Sicherungsverzeichnis

Die beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Der Rechtsanwalt muss jede einzelne Position auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und feststellen, ob alle beschlagnahmten Gegenstände mit laufender Nummer aufgelistet wurden. Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt auf das Anfertigen von Kopien bestehen, soweit dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behindert. Andernfalls muss dies später nachgeholt werden. Der Rechtsanwalt muss deshalb darauf achten, dass er lesbare Durchschriften des Sicherungsverzeichnisses hat.

## 7. Abschluss der Durchsuchung; Protokoll

Der Rechtsanwalt hat vor der Unterzeichnung des Protokolls darauf zu achten, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und die betreffenden Gegenstände beschlagnahmt wurden.

Für diese Erklärung werden in der Regel Textbausteine angekreuzt; diese sollte man in Ruhe durchlesen.

Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.

Der Rechtsanwalt sollte Handlungen vermeiden, die den Eindruck erwecken, er würde zugunsten seines Mandanten den Durchsuchungszweck beeinträchtigen. Der Mandant darf und muss aber über die Durchsuchungsmaßnahme informiert werden, da der Anwalt aufgrund seines Mandatsverhältnisses hierzu verpflichtet ist.

*Rechtsanwalt Dr. Eckart Müller,  
Fachanwalt für Strafrecht, München  
Vizepräsident*

## ■ Handreichung zu den Problemen in Zusammenhang mit Geldwäsche

Verhaltensempfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Hinblick auf die Vorschriften des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwG) und die Geldwäsche, § 261 StGB,

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunther Widmaier,  
Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier,  
Stolzenau

Rechtsanwalt Dr. Thomas C. Knierim, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Egon Müller,  
Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München  
(Berichterstatter)

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin  
(Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer,  
Bremen

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf  
(Berichterstatterin)

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch,  
Kaiserslautern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin

Rechtsanwalt Frank Johnigk,  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

## I. Vorbemerkung

Die Erstreckung des Geldwäschebekämpfungsgesetzes auch auf Rechtsanwälte und die dadurch statuierte Durchbrechung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie das Risiko einer strafbaren Geldwäsche durch Entgegennahme von Anwalts-honorar aus bemakelten Geldern hat zu einer erheblichen Verunsicherung der Rechtsanwaltschaft geführt.

Die vorliegenden Verhaltensempfehlungen sollen dieser Verunsicherung entgegenwirken, über die gesetzlichen Vorschriften informieren und für die entsprechenden Probleme sensibilisieren. Mandanten muss nicht grundsätzlich mit erhöhter Aufmerksamkeit oder größerem Misstrauen begegnet werden. Klarheit über die Vorschriften soll sicherstellen, Fehler zu vermeiden.

## II. Geldwäschebekämpfungsgesetz

### 1. Grundsätzliches

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz gilt seit 15.8.2002 auch für Rechtsanwälte, soweit es um die Mitwirkung bei folgenden Geschäften geht:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Mandanten;
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;
- Gründung, Betrieb der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten.

Bei allen sonstigen anwaltlichen Geschäften greift das Geldwäschegesetz nicht und es existieren außerhalb dieser enumerativ aufgelisteten Betätigungsbereiche weder Identifizierungspflichten noch Anzeigepflichten. Bei allen nicht von § 3 Abs. 1 GwG erfassten anwaltlichen Geschäften verbleibt es auch bei der umfassenden, strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht.

### 2. Identifizierungspflicht

Nach § 2 Abs. 1 GwG ist der Vertragspartner zu identifizieren. § 1 Abs. 5 GwG regelt die Modalitäten. Im Regelfall genügt die Ablichtung der Personalpapiere.

Für juristische Personen besteht eine Regelungslücke. Es wird insoweit empfohlen zur Identifizierung auf amtliche Veröffentlichungen oder amtliche Register zurückzugreifen.

Gemäß § 2 Abs. 1 GwG entsteht die Verpflichtung zur Identifizierung erst mit Vertragsschluss. Keine Identifizierungspflicht besteht somit für die reine Anbahnungsphase. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei der Entgegennahme von Bargeld, Wertpapieren und Edelmetallen im Wert von mindestens 15.000,00 EUR. Für diesen Fall ist eine Identifizierung unabhängig von einem Vertragsverhältnis vorzunehmen.

§ 6 GwG begründet eine zusätzliche Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen. Wann ein solcher Verdachtsfall anzunehmen ist, wird weiter unten unter 4. a und b näher erläutert.

Grundsätzlich gilt die Identifizierungspflicht auch für Altmandanten. Eine Ausnahme sieht § 7 GwG nur vor, wenn der zu Identifizierende persönlich bekannt ist und bei früherer Gelegenheit bereits identifiziert worden ist.

### 3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus § 9 GwG.

Die zur Identifizierung erstellten Unterlagen sind privilegierte Unterlagen im Sinne des § 97 StPO. Sie unterliegen auch der anwaltschaftlichen Schweigepflicht.

Außer in den Fällen einer Anzeigepflicht dürfen sie nicht Dritten mitgeteilt werden. Auch im Falle von Durchsuchungsmaßnahmen darf deshalb keine freiwillige Herausgabe erfolgen. Gegen die insbesondere in § 10 Abs. 2 GwG vorgesehene Verwertungsmöglichkeit auch in Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

### 4. Anzeigepflicht

§ 11 Abs. 3 GwG begründet eine Anzeigepflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion der Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle einer Durchführung dienen würde.

a) Indizien in der Person des Mandanten, die einen Verdacht begründen können:

- Der Mandant verlangt Anonymität und versucht seine Identität zu verschleiern.
- Der Mandant erteilt falsche Auskünfte oder verweigert für die Durchführung der Dienstleistung erforderliche Informationen.
- Gegen den Mandanten ist ein Ermittlungsverfahren wegen einer Katalogtat im Sinne des § 261 StGB anhängig und es ist hinsichtlich etwaiger, aus der Tat erlangter Vermögenswerte die Anordnung von Verfall/Rückgewinnungshilfe in Betracht zu ziehen

b) Indizien aus dem Geschäft selbst, die einen Verdacht begründen können:

- Es geht um die Durchführung von Geschäften, die offenkundig unwirtschaftlich sind und für die auch auf Nachfrage keine vertretbaren legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe benannt werden.

- Der Mandant versucht, hochvolumige unbare Zahlungen zu vermeiden.
- Zahlungen zu Gunsten des Mandanten auf das Konto des Anwalts werden ohne plausiblen Grund von Drittzuwendern geleistet, die in keiner nachvollziehbaren Beziehung zu dem Mandanten stehen und die in einem Land ansässig sind, das auf der FATF-Liste der nicht-kooperativen Staaten und Gebietskörperschaften steht. (siehe [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org))
- Das Unternehmen des Mandanten weist die Merkmale einer Scheingesellschaft auf (z. B. fehlende Betriebsausstattung, fehlendes Personal).

Die genannten Anhaltspunkte sind zu gewichten. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunktes reicht grundsätzlich nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen.

#### 5. Einschränkung der Anzeigepflicht

Gemäß § 11 Abs. 3 GwG entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Geldwäscheverdacht auf Informationen beruht, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessberatung für seinen Mandanten erhalten hat.

Eine Rückausnahme sieht § 11 Abs. 3 GwG jedoch vor, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass sein Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch genommen hat. In diesem Fall bleibt es bei der Anzeigeverpflichtung.

Zu beachten ist aber, dass nach den Gesetzesmaterialien die Anzeigepflicht der rechtsberatenden Berufe nur zukünftig drohende Geldwäschehandlungen verhindern soll. Es entfällt danach die Anzeigeverpflichtung, wenn der Rechtsanwalt auf Grund der Gespräche mit dem Mandanten, insbesondere nach der Aufklärung über die Strafbarkeit des geplanten Handelns, davon ausgeht, dass sein Mandant von seinem Vorhaben Abstand nimmt.

Die Mitteilung einer Anzeige an den Mandanten ist unzulässig, sie ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GwG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR bedroht.

#### 6. Geldwäschebeauftragter

Für Rechtsanwälte, die die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG genannte Geschäfte regelmäßig ausführen, gilt die Verpflichtung einen Geldwäsche-

beauftragten zu bestellen, wenn der Kanzlei mehr als 10 Berufsangehörige oder Berufsträger sozialistischer Berufe gemäß § 59a BRAO angehören (Anordnung der Rechtsanwaltskammer nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG vom 31.7.2003 i.V.m. § 14 Abs. 2, 4 GwG).

#### 7. Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro bedroht, wobei das Unterlassen der Identifizierung in Verdachtsfällen (§ 6 GwG) ausgenommen ist. Das Unterlassen von Erkundigungen nach dem wirtschaftlich Berechtigten und das Unterlassen der Feststellung dessen persönlicher Daten kann mit Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Dasselbe gilt für das Unterrichten des Mandanten von einer Anzeige nach § 11 Abs. 3 GwG. Dagegen ist der Verstoß gegen die Anzeigepflicht als solcher nicht bußgeldbewehrt.

### III. Geldwäsche, § 261 StGB

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf das Sonderproblem Geldwäsche – bemakeltes Verteidigerhonorar.

#### 1. Strafverteidigerhonorar

a) § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten. Dies wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.3.2004 klargestellt.

Sichere Kenntnis ist identisch mit positivem Wissen. Weder Leichtfertigkeit noch bedingter Vorsatz genügen, um eine Strafbarkeit zu begründen.

b) Das BVerfG verpflichtet Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, auch bei Verfahren gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB sensibel vorzugehen und auf die besondere Stellung des Strafverteidigers Rücksicht zu nehmen.

Ein Anfangsverdacht darf nur bejaht werden, wenn auf Tatsachen beruhende, greifbare Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass der Strafverteidiger zum Zeitpunkt der Honorarannahme bösgläubig war.

Die Übernahme eines Wahlmandates wegen einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB genügt nicht für

die Begründung eines Anfangsverdachts. Hinzu kommen müssen insbesondere folgende weitere Indikatoren:

- Aus der Katalogstraftat müssen Vermögenswerte im Sinne des § 261 StGB erlangt worden sein.
- Entgegennahme des Anwaltshonorars unter konspirativen Bedingungen.
- Hohe Bargeldzahlungen. In Anlehnung an das GWG ist von Beträgen über 15.000 EUR auszugehen. Mehrere Teilzahlungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, sind unter Umständen hierbei als Einheit zu sehen.
- Unangemessene Höhe des Honorars im Verhältnis zu der anwaltschaftlichen Leistung.

Unbare Zahlungsweisen, insbesondere Banküberweisungen, schließen in der Regel die Annahme eines Anfangsverdachts aus. Dies folgt aus dem Kontrollraster bei den Banken gemäß dem GwG.

## 2. Sonstige Anwaltsvergütungen

a) Die Beschränkung der Strafbarkeit nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB bei der Entgegennahme von Anwaltshonoraren auf Wissentlichkeit gilt nach den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.3.2004 nur für Strafverteidigerhonorare. Eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung für die Anwendung des § 261 StGB auch auf sonstige Anwaltsvergütungen ist geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Problematik offengelassen.

Folgende Gesichtspunkte sprechen dafür, nicht nur bei Strafverteidigerhonoraren, sondern bei sämtlichen Anwaltsvergütungen eine Strafbarkeit nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur bei Wissentlichkeit anzunehmen:

Auch im Zivilrecht kann die Pönalisierung des Anwaltshonorars zu einer Rechtsverweigerung für den Rechtssuchenden führen. In Verfahren mit Anwaltszwang kommt eine Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe nur bei Vermögenslosigkeit des Rechtssuchenden in Betracht.

Darüber hinaus kann zwischen einer möglichen Beihilfehandlung des Anwalts zu Gunsten des Mandanten und der Empfangnahme von Honoraren kein prinzipieller Unterschied gemacht werden. Der BGH wertet eine berufstypische Handlung nur dann als Beihilfe, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf zielt, eine strafbare Handlung zu begehen und der hilfeleistende Rechtsanwalt dies weiß; hält er es nur für möglich, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Bei-

hilfehandlung zu beurteilen (BGH NStZ 2000, 34; NStZ 2004, 41).

Innerhalb eines Mandatsverhältnisses kann für die Beurteilung der möglichen Strafbarkeit eines Rechtsanwalts kein unterschiedlicher Maßstab gelten, sei es, dass es um die Honorierung oder um die Quellen dieser Honorierung geht, sei es, dass es um anderweitige inhaltliche Informationen geht, die die Durchführung des Mandatsverhältnisses betreffen.

An das gebotene Misstrauen des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten kann kein unterschiedlicher Maßstab gelegt werden.

b) Hat der nicht strafrechtlich tätige Rechtsanwalt Kenntnis davon, dass gegen seinen Mandanten ein Ermittlungsverfahren wegen einer Katalogtat gemäß § 261 StGB geführt wird, oder werden im Rahmen der zivilrechtlichen Auseinandersetzung von dritter Seite entsprechende Vorwürfe gegen den Mandanten erhoben, sind folgende Punkte zu beachten:

- Umstände, die - wie oben unter II 1b dargelegt - bei einem Strafverteidiger den Anfangsverdacht einer möglichen Geldwäsche begründen können, sind ebenfalls zu beachten und zu vermeiden.
- Bei positiver Kenntnis eines strafbaren Verhaltens des Mandanten im Sinne einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB und bei weiterer Kenntnis, dass hieraus Vermögensvorteile durch den Mandanten erzielt wurden, ist das Mandat zwingend niederzulegen, weitere Honorarzahlungen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden. Dies gilt aber dann nicht, wenn positive Kenntnis darüber besteht, dass die Honorierung aus einer unbemakelten Einkunftsquelle fließt.
- Auf bargeldloser Leistung der Honorarzahlungen sollte bestanden werden. Hohe Bargeldzahlungen sind zu vermeiden.
- Treuhandgelder sollten in der Regel vermieden werden und allenfalls im Rahmen enger Zweckbindung mit dem Mandat abgewickelt werden.

In Zweifelsfällen sollte bei erfahrenen Kollegen oder den Rechtsanwaltskammern Rücksprache genommen werden, bevor ein unvertretbares Risiko eingegangen wird.

*Rechtsanwalt Dr. Eckart Müller,  
Fachanwalt für Strafrecht, München  
Vizepräsident*

## ■ Der Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker im steuerlichen Risiko

Bekanntlich ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO). Hierunter fällt auch die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, obwohl diese keine dem Rechtsanwaltsberuf vorbehaltene oder ihn in besonderer Weise charakterisierende Tätigkeit darstellt. Das Amt des Testamentsvollstreckers erfordert, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen (§ 2203 BGB), den Nachlass zu verwalten (§ 2205 BGB) und erforderlichenfalls die Erbauseinsetzung zu bewirken (§ 2204 BGB). Nicht selten sind hierzu qualifizierte Rechtskenntnisse notwendig. Schon deswegen wird häufig ein Rechtsanwalt zum Testamentsvollstrecker ernannt (vgl. hierzu z.B. BFH NJW 1998, 2999).

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers zählt es zum einen, die zum Nachlass gehörenden Forderungen geltend zu machen; zum anderen hat er auch die zum Nachlass gehörenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es obliegt dem Testamentsvollstrecker demzufolge auch, die Steuerschulden des Erblassers zu bezahlen (z. B. die von dem Erblasser geschuldete Einkommensteuer); er ist verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben (vgl. § 34 Abs. 3, Abs. 1 AO) und sie ggf. zu berichtigen (vgl. § 153 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 3, Abs. 1 AO; siehe auch Tipke-Kruse, AO, Stand: August 2003, § 34 Rn. 14: unter Abs. 3 fällt auch der Testamentsvollstrecker).

Hinsichtlich der Erbschaftsteuer bestimmt § 31 Abs. 5 ErbStG ausdrücklich, dass der Testamentsvollstrecker zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung verpflichtet ist. Ihm ist die Festsetzung der Erbschaftsteuer mit Wirkung gegen den Erben bekannt zu geben (§ 32 Abs. 1 Satz 1 ErbStG; vgl. z.B. BFH NJW 1991, 3303). Der Testamentsvollstrecker hat auch dafür zu sorgen, dass die Erbschaftsteuer aus dem Nachlass bezahlt wird (§ 32 Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Diese Verpflichtung führt dazu, dass der Erbe die Überlassung der Nachlassgegenstände vor Erledigung der steuerlichen Verpflichtungen durch den Testamentsvollstrecker nicht verlangen kann, soweit nicht feststeht, dass ein Teil des Nachlasses zur Steuerzahlung nicht benötigt wird (Palandt-Edenhofer, BGB, 63. Aufl., § 2217 Rn. 8).

Handelt der Testamentsvollstrecker dieser Verpflichtung zuwider, wartet er also mit der Überlas-

sung des Nachlasses an den Erben nicht ab, bis sämtliche Steuern bezahlt sind (Steuerschulden, die noch in der Person des Erblassers entstanden sind, und Erbschaftsteuer), so läuft er Gefahr, in die Haftung genommen zu werden, wenn der Erbe – entgegen der Erwartung des Testamentsvollstreckers – seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht (mehr) nachkommen kann. Nach § 69 Satz 1 AO haften die in § 34 (und § 35) AO genannten Personen – dazu gehört auch der Testamentsvollstrecker, s.o. –, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllt werden. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist naturgemäß eine Frage des Einzelfalls.

Grobe Fahrlässigkeit ist nach der Rechtsprechung des BFH dann gegeben, wenn jemand die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und im Stande war, in ungewöhnlich hohem Maße verletzt (Klein-Rüsken, AO, 8. Aufl., § 69 Rn. 97 m.w.N.), also bei Nichtbeachtung der einfachsten, jedermann einleuchtenden Regeln. Bemerkenswert ist, dass die Rechtsprechung nicht zu einer restriktiven Auslegung und Anwendung des Fahrlässigkeitsbegriffs neigt (vgl. Klein-Rüsken, a.a.O., § 69 Rn. 98). Zwar ist der Fahrlässigkeitsmaßstab an sich subjektiv (Sorgfaltsanforderungen nach den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten), jedoch führt die weitreichende Annahme eines Übernahmeverschuldens (wer eine der in den §§ 34 und 35 AO bezeichneten Funktionen übernimmt, muss sich die zu deren Erfüllung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verschaffen) praktisch zu der Anwendung eines objektiven Maßstabs (vgl. Klein-Rüsken, a.a.O., § 69 Rn. 98).

Bevor allerdings die Finanzbehörde gegen den als Testamentsvollstrecker tätigen Rechtsanwalt wegen einer Handlung im Sinne des § 69 AO, die er in Ausübung seines Berufs begangen hat, einen Haftungsbescheid erlässt, gibt sie der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung bedeutsam sind (§ 191 Abs. 2 AO). Diese Vorschrift ist zwingend. Die Frist für die Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskammer muss angemessen sein; sie soll regelmäßig zwei Monate betragen (AEAO zu § 191 Nr. 7).

Unterlässt es die Finanzbehörde, der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist dies ein Grund für die Anfechtbarkeit des Haftungsbescheids; das Unterlassen hat nicht die Nichtigkeit des Bescheids zur Folge (§ 125 Abs. 3 Nr. 4 AO). Die Anhörung kann bis zum Abschluss

des Verfahrens im Rahmen des Einspruchs gegen den Haftungsbescheid nachgeholt werden (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 5 AO; vgl. BFH NJW 1998, 2999).

*Rechtsanwältin Elke Werner, Fachanwältin für Strafrecht, Dortmund*

## ■ Mitgliederumfrage

Die Rechtsanwaltskammer München hat im Dezember 2003 eine Befragung aller ihrer Mitglieder durchgeführt, weil sie erfahren wollte, ob diese weitere Fachanwaltschaften wünschen. Die Ergebnisse hierzu sind bereits in Heft Nr. II/04 der RAK-Mitteilungen veröffentlicht worden.

Die Umfrage lieferte weitere, nicht weniger interessante Ergebnisse, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

15 % der an der Umfrage teilnehmenden Mitglieder gaben an, neben dem Anwaltsberuf eine Nebentätigkeit auszuüben. Diese Zahl ist interpretationsbedürftig. Ausgehend von der Tatsache, dass Beschäftigungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer gemeldet werden müssen und weiter ausgehend von der Annahme, dass deshalb hier eine gewisse Grauzone vorliegen könnte und die Frage eher zurückhaltend beantwortet wurde, liegt die Vermutung nahe, das mindestens 15 % der KollegInnen eine Nebentätigkeit ausüben. Anders ausgedrückt: Höchstens 85 % der Kammermitglieder können sich vom Anwaltsberuf ernähren!

Unerklärlicherweise beantworteten immerhin 23 % die Frage nach der Anzahl der Anwälte in ihrer Kanzlei nicht. Die Antworten der übrigen etwa  $\frac{3}{4}$  sind daher mit etwas Vorsicht zu genießen. 23 % sind „Einzelkämpfer“, 39 % arbeiten mit 1 - 2 KollegInnen zusammen. Jeweils 17 % sind in Einheiten von 4 - 5 und 6 - 9 AnwältInnen tätig. Nur 2 % sind in größeren Büroeinheiten.

Es besteht eine signifikante Korrelation zwischen Kanzleigröße und Kanzleistandort. „Einzelkämpfer“ stellen in Großstadt, Kleinstadt und ländlichem Bereich gleichermaßen rund 10 % der Kanzleien. Die Büros mit 2 und 3 Anwälten dominieren deutlich in der Kleinstadt, Kanzleien ab 4 Anwälten finden sich mit wachsender Größe zunehmend in der Großstadt.

Das beantwortet die Frage nach der Größe der Kanzleieinheiten, weil jeder Antworter für eine Kanzlei spricht, nicht aber die Frage nach den bei den AnwältInnen beliebtesten Kanzleigrößen. Die Antwort darauf erhält man, wenn man die „Antworter“ gewichtet mit der Anzahl der KollegInnen in

ihrer Kanzlei, weil sie ja auch für diese sprechen (wenn man vernachlässigt, dass mehrere Antworter aus einer Kanzlei stammen können).

Danach sind Kanzleieinheiten von 2 bis 4 Anwälten ungefähr gleich beliebt. Weitaus am beliebtesten sind 5-er Einheiten, bei größeren Kanzleien flacht die Beliebtheit stark ab. Bei Kanzleigrößen über 10 lag jeweils nur eine Antwort vor, was eine statistische Auswertung verbietet. Die Interpretation der Beliebtheitskala ist rein spekulativ, weil keine weiteren Erhebungen zur Beliebtheit der Kanzleigröße vorliegen. In Betracht kommen der Kanzleistandort im Kammerbezirk, Kostengründe, die Abdeckung von Rechtsgebieten und vieles andere mehr.

*Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen*

## ■ Informationen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zum Modellversuch „Güterichter“

### Worum geht es bei dem Modellversuch?

An sieben bayerischen Landgerichten (München I, Augsburg, Landshut, Nürnberg-Fürth, Weiden, Bamberg, Würzburg) soll ab Anfang 2005 der Modellversuch „Güterichter“ laufen. Die Idee ist, in geeigneten Fällen die Durchführung von Güteverhandlungen und Güteverfahren (§ 278 Abs. 2 ZPO) innerhalb eines Gerichts bei Richtern zu bündeln, die an den Fall zunächst mit der spezifischen Methode der Mediation (also interessenorientierter Konfliktvermittlung) herangehen. Die Erfahrung zeigt, dass es mit Hilfe dieser Methode in vielen Fällen gelingt, die Diskussion mit den Parteien in der Weise „offen“ zu halten, dass sich die Kontrahenten nicht sofort in ihren vermeintlichen Rechtspositionen verbarrikadieren, und auf diese Weise einen Streit beizulegen, ohne dass es einer juristischen Aufarbeitung der Angelegenheit in allen Einzelheiten bedarf.

### Was bezweckt der Modellversuch?

Das Projekt „Güterichter“ soll erproben, ob sich die Methode der Mediation dafür eignet, Fälle, die für ein Streitiges Verfahren ungeeignet wären und dort erfahrungsgemäß besonders viel Aufwand verursachen, von vornherein abzuschöpfen. Durch diese Arbeitsteilung bei Güteverfahren kann die Arbeitsverteilung optimiert, aber auch eine größere Ergebniszufriedenheit bei den Parteien erreicht werden.

### Welche Vorteile sind damit verbunden?

Erfahrungen aus einem seit zwei Jahren in Niedersachsen laufenden Projekt zeigen: Wenn die Zusammenarbeit von Streitrichter und Güterichter klappt, werden bei den an den Güterichter abgegebenen Fällen Einigungsquoten von durchschnittlich 75% erzielt.

Auf diesem Weg kann ein langwieriges Verfahren mit unter Umständen mehreren Beweisaufnahmeterminen vermieden werden. Dies hat für den Rechtsanwalt den Vorteil, dass er bei einer Einigung vor dem Güterichter bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens, zu dem noch keine streitige Verhandlung und noch keine Beweisaufnahme stattgefunden hat, die vollen Gebühren erhält. Er gewinnt gleichzeitig Zeit für andere Verfahren.

Die Parteien sind häufig ergebniszufriedener, da sie nach kürzerer Zeit ein Verfahrensergebnis mit Vollstreckungsmöglichkeit erhalten haben. Auch sie müssen sich nicht für weitere Termine bereit halten. Zugleich kann eine umfassendere, interessenbezogene Problemlösung erreicht werden über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus.

### Wie läuft das Verfahren ab?

Eine Zwangsmediation findet nicht statt. Nur wenn die Parteien bzw. ihre Parteivertreter der Durchführung eines Mediationsverfahrens vor dem Güterichter zustimmen, wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet und die Angelegenheit gerichtsintern an den Güterichter verwiesen. Dieser terminiert sehr kurzfristig (2 bis 4 Wochen). Da ein Güteverfahren schnell abgeschlossen werden kann, gehen keine Ansprüche verloren.

### Welche Fälle eignen sich für eine Mediation?

Jeder Rechtsanwalt kennt die Fälle, bei denen die persönliche Beziehung zwischen den Parteien eine wichtige Rolle spielt (z. B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Mietverhältnis, dauerhafte Geschäftsverbindung), und solche Konflikte, bei denen neben der Klärung vergangener Sachverhalte auch eine zukunftsgerichtete Lösung erforderlich scheint. Insbesondere, wenn nicht alle Brücken abgebrochen werden sollen, könnte sich eine Zustimmung zu einer Verhandlung vor dem Güterichter anbieten.

### Stellt der Güte Termin für den Rechtsanwalt eine Zusatzbelastung dar?

Nein. Eine Güteverhandlung muss ohnehin durchgeführt werden. Es stellt sich nur die Frage, ob die

se der Streitrichter oder aber ein speziell in Mediationstechniken geschulter Güterichter durchführt.

### Muss der Rechtsanwalt am Güte Termin teilnehmen?

Grundsätzlich besteht auch im Verfahren vor dem Güterichter Anwaltszwang (vgl. § 78 Abs. 5 ZPO). In der bayerischen Gesetzesinitiative zum Güterichter ist allerdings eine entsprechende Änderung geplant.

### Wie lange läuft das Projekt?

Das Projekt soll zunächst von Anfang 2005 bis Ende 2006 erprobt werden. Bewährt es sich, wird an eine Ausdehnung auf weitere Gerichte gedacht.

## ■ Gerichtsinterne Mediation/ Augsburg

Bei den Landgerichten München I, Augsburg und Landshut wird ab 1. Januar 2005 ein Pilotversuch „Gerichtsinterne Mediation“ durchgeführt. Der Präsident des LG Augsburg, Herr Manfred Wick, lud zur Vorbereitung dieses Modellversuchs die im Bezirk des LG Augsburg tätigen Richter sowie die dort zugelassenen Rechtsanwälte am 20. Oktober 2004 zu einer Informationsveranstaltung ein. Der Einladung waren viele Justizbedienstete und Anwälte gefolgt. Der seit drei Jahren als Mediator wirkende Vorsitzende Richter am LG Göttingen, Scheibel, berichtete mit großer Begeisterung von den Erfolgen, die die gerichtsinterne Mediation am LG Göttingen zu verzeichnen hat. Von 10 der Mediation zugeführten Verfahren werden 9 erfolgreich abgeschlossen werden. Nicht alle Rechtsstreitigkeiten werden sich wohl für die Mediation eignen. Voraussetzung für die Durchführung der Mediation ist, dass der Rechtsstreit beim Gericht anhängig ist und die Parteien mit der Durchführung des gerichtsinternen Mediationsverfahrens einverstanden sind. In geeigneten Fällen kann die Mediation dazu führen, dass ansonsten aufwändige Verfahren in relativ kurzer Zeit abgeschlossen werden. Nach Auskunft des VRiLG Scheibel wird am LG Göttingen ein Mediationstermin spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung der Mediation abgehalten. Die Mediation findet grundsätzlich unter Beteiligung der Anwälte statt.

Wir sollten deshalb aufgeschlossen diesem Modellversuch gegenüberstehen, zumal damit einerseits keine Einbuße der anfallenden Gebühren verbunden ist und zum anderen bei erfolgreicher Durch-

führung der Mediation dem Mandanten möglicherweise schneller zu einer Lösung seines Problems verholfen werden kann.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg  
Vizepräsident*

## ■ Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösungen

Am 1.10.2004 fand mit 16 Teilnehmern die erste Sitzung des Arbeitskreises Außergerichtliche Konfliktlösungen statt. Nach Begrüßung durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Horn legte Rechtsanwalt und Mediator Dr. Neuenhahn die Überlegungen dar, die zur Gründung dieses Arbeitskreises geführt haben. Im Wege eines Brainstormings wurden anschließend die Ziele dieses Arbeitskreises wie folgt erarbeitet:

Förderung der Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösungen innerhalb der Anwaltschaft und gegenüber den Gerichten, Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern des Arbeitskreises sowie zwischen dem Arbeitskreis und den Gerichten, Erstellung und Aktualisierung einer Liste der als Mediatoren ausgebildeten Anwälte mit jeweiligem Mediationsschwerpunkt bei der Rechtsanwaltskammer München, Unterstützung der Rechtsanwaltskammer München durch Hilfestellung bei Anfragen von Kollegen, bei der Begleitung von Pilotprojekten sowie bei der Mitwirkung an Gesetzesinitiativen, Netzwerk für Anwaltsmediatoren, Mitwirkung des Arbeitskreises an der Weiterbildung der Referendare und der Anwälte in außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren.

Ein aktuelles Thema ist die Begleitung des Pilotprojektes einer gerichtlichen Mediation, welches ab 1.1.2005 bei den Landgerichten München I, Augsburg und Landshut beginnt.

Über die Teilnehmer der ersten Sitzung des Arbeitskreises hinaus haben sich zahlreiche weitere Interessenten für diesen Arbeitskreis bei der Rechtsanwaltskammer gemeldet und können sich noch melden (Tel.: 089 / 53 29 44-40, Fax: 089 / 53 29 44-33, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Der Arbeitskreis wird in Abständen von zwei Monaten, jeweils an einem Freitag von 17.00 bis 19.00 Uhr, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München tagen. Die nächste Sitzung findet am 4.2.2005 von 17.00 bis 19.00 Uhr statt.

## ■ Zur Honorarvereinbarung auf Stundenbasis

Anwaltliche Honorarvereinbarungen sind nicht erst seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.8.2002 (NJW 2002, Seite 3314) zum Gegenstand kritischer Auseinandersetzung geworden. Nachdem der Gesetzgeber mit der Einführung des RVG die Kollegenschaft aufgefordert hat, verstärkt mit den Mandanten Honorarvereinbarungen zu schließen, und ab dem 1.7.2006 jedwede außergerichtliche Tätigkeit grundsätzlich nur noch nach vorheriger Vereinbarung des Honorars abgerechnet werden kann, kommen Honorarvereinbarungen vermehrt zum Einsatz und damit auch zwangsläufig häufiger in den Fokus der Kritik.

Nicht nur im Gebiet der Kammer, sondern in ganz Deutschland sind Honorarvereinbarungen von Kollegen in verstärktem Umfang anzutreffen, die die Abrechnung auf vereinbarten Stundensätzen dahingehend ausdifferenzieren, dass entweder jede angefangene halbe Stunde zum vollen vereinbarten Honorarsatz einer halben Stunde oder aber jede angefangene Viertelstunde zum vollen Honorarsatz von 25 % des vereinbarten Stundenhonorars verrechnet wird. Aus der Sicht der Anwaltschaft bringt eine derartige Abrechnungsmethodik durchaus erkennbare Vorteile, da durch die Vielzahl der jeweils halb- bzw. viertelstündigen Tätigkeit für den jeweiligen Mandanten eine wesentlich größere Anzahl an abrechnungsfähigen Stunden zustande kommt. Begründet wird diese Zeitabrechnung in der Regel nicht mit dem durchaus nahe liegenden Gebühreninteresse, sondern vorrangig damit, dass eine derartige Abrechnung eben berücksichtige, dass der jeweilige mit dem Mandat nur kurzfristig befasste Kollege aus seiner bisherigen Tätigkeit quasi herausgerissen werde und die Konzentration auf das abzurechnende Mandat wie auch das erforderliche Umdenken in das vorher bearbeitete Mandat in jedem Fall rechtfertige, eine volle halbe Stunde, in jedem Fall aber zumindest eine volle Viertelstunde als Abrechnungseinheit zu Grunde zu legen.

Von der Mandantschaft wird dies allerdings keineswegs so gesehen, vielmehr stößt eine derartige Abrechnungspraxis auf Unverständnis und durchaus berechtigte Kritik. Dabei ist es dem zur Kasse gebeten Mandanten in der Regel vollständig gleichgültig, dass jüngere Kollegen in kleineren und größeren Sozietäten geradezu angewiesen werden, eine bestimmte anrechnungs- und damit auch abrechnungsfähige Quote pro Tag und Woche zu erreichen. Dies ist auch ein durchaus relevanter

Gesichtspunkt dafür, dass nur kurzfristige Tätigkeiten, selbst also auch eine ein- bis zweiminütige Tätigkeit, Eingang in die Abrechnung finden und dann zu den jeweils anteiligen Stundensätzen von 0,25 bis 0,5 abgerechnet werden.

Eine derartige Abrechnungssystematik stößt jedoch auf Bedenken, soweit in der Honorarvereinbarung und damit in der Regel in Form von Formularvertrag / Allgemeinen Geschäftsbedingungen jede angefangene halbe Stunde als abrechnungsfähige halbe Stunde und jede angefangene Viertelstunde als ebenso abrechnungsfähige Viertelstunde erklärt wird. Seit der Entscheidung des OLG Frankfurt (NJW-RR 1992, 1207) ist zumindest obergerichtlich geklärt, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ (s. § 614 BGB) jede Klauselgestaltung rechtsunwirksam im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB macht, wenn und soweit Lohn auch für Zeitabschnitte verlangt wird, in denen der jeweilige AGB-Verwender überhaupt keine Leistungen erbracht hat. Auch das LG Nürnberg hat in einer durchaus vergleichbaren Entscheidung zu einer Sommerferienklausel eine identische Rechtsauffassung vertreten und neben dem Verstoß gegen das nunmehr kodifizierte Transparenzgebot zu § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG bejaht, da gegen den übertragenden Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ in gravierender Weise verstoßen worden sei (NJW-RR 2001, 1349; im Übrigen: Kappus in F. Graf von Westphalen, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Der Direktunterrichtsvertrag, RZ 21).

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Rechtsunwirksamkeit einer derartigen Abrechnungssystematik ergibt sich aus dem allgemeinen Verbot, durch die Fassung von AGB-Klauseln Fiktionen festzuschreiben, die sich nicht am tatsächlichen Lebenssachverhalt orientieren, vielmehr eindeutig zu Lasten des Mandanten gehen.

Offen bleiben muss, ob eine derartige Abrechnungsmodalität auf der Basis einer Individualvereinbarung möglich ist; das dürfte allerdings schon wegen der Schwierigkeit der Abfassung von rechtswirksamen Individualverträgen problematisch sein. Ebenso wenig kann abschließend gesagt werden, ob ein Abrechnungssystem auf der Basis einer Erfassung von fünfminütigen Zeitabständen zulässig ist oder nicht.

*Rechtsanwalt Eduard Graf von Westphalen,  
München*

## ■ Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

### 1. Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung besteht aus 24 Versicherten des Versorgungswerks (18 Rechtsanwälte und 6 Steuerberater). Er ist das entscheidende Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks.

Aus der Sitzung am 12. Juli 2004 sind folgende Ergebnisse zu berichten:

#### 1.1 Jahresabschluss 2003

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer (Geschäftsführung) aufgestellten und mit uneingeschränktem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2003 zu und schloss sich dem Lagebericht an.

Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2003 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahres 2003 sind:

Mitglieder	21.326
Beiträge im Geschäftsjahr	171 Mio. EUR
Kapitalanlagen	1,62 Mrd. EUR
Durchschnittsverzinsung (GDV)	4,79 %
Versorgungsempfänger	779
Versorgungsaufwand	6,86 Mio. EUR
Bilanzsumme	1,67 Mrd. EUR
Versicherungstechnische Rückstellungen	1,66 Mrd. EUR
Verwaltungskostensatz	1,21 %

#### 1.2 Entlastung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

#### 1.3 Kapitalmarkt, Dynamisierung und künftige Beitragsverrentung

Das Geschäftsergebnis 2003 war in Bezug auf die Kapitalerträge einerseits geprägt durch eine Erho-

lung der Aktienmärkte. Andererseits mussten bei den festverzinslichen Wertpapieren im Neuanlagebereich bei mittelfristigen Papieren weiterhin Renditen im Bereich zwischen 3,99 und 4,77 % akzeptiert werden. Aufgrund der noch vorhandenen höherverzinslichen, jedoch auslaufenden Papiere konnte insgesamt noch eine GDV-Rendite von 4,79 % erreicht werden. Erfreulich im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen war, dass im Rahmen der Umsetzung des neuen Fondskonzepts und der Kurserholungen 11,7 Mio. EUR an außerordentlichen Erträgen verbucht werden konnten. Mit Erträgen von insgesamt gut 83 Mio. EUR lag das Ertragsergebnis deutlich über dem durch Abschreibungen geprägten Vorjahreswert. Trotz dieser partiell positiven Entwicklung konnte im Hinblick auf das strikt einzuhaltende Kapitaldeckungsprinzip sowie wegen des Erfordernisses weiterer Rücklagenbildung für die längeren Rentenlaufzeiten auf Grund der weiter steigenden Lebenserwartung nur eine geringfügige Dynamisierung von Renten und Anwartschaften erfolgen. Der Verwaltungsrat beschloss zum 1.1.2005 jeweils eine Anhebung um 0,25 %. Zu berücksichtigen ist bei dieser Entscheidung, dass in den Verrentungstabellen bereits ein Zinsertrag von 4 % eingerechnet ist.

#### 1.4 Änderungssatzung

Die geringfügigen und teilweise gebundenen Überschüsse oberhalb des Rechnungszinses, die darauf zurückzuführen sind, dass die Marktzinseentwicklung auf niedrigem Niveau verharrt, hatte bereits im letzten Jahr Handlungsbedarf bezüglich der Verrentungstabellen erkennen lassen. Der Verwaltungsrat hat nunmehr eine Satzungsänderung beschlossen, die für Beiträge ab 2005 neue Bewertungsprozentsätze vorsieht. Die Änderungssatzung bedarf noch der Genehmigung und der Veröffentlichung. Für die ab 2005 eingezahlten Beiträge wird eine Verrentungstabelle auf der Basis eines Rechnungszinses von 3,25 % gelten. Diese „Garantieverzinsung“ wird weiterhin bereits in die Verrentungstabelle eingerechnet und vorweg ausgeschüttet. Sie liegt allerdings um 0,75 Prozentpunkte unter der bisherigen Garantieverzinsung, aber noch um 0,5 % über der Garantieverzinsung, die für Lebensversicherungsverträge ab 2004 zu Grunde zu legen ist.

Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass auch für den Fall noch weiter sinkender Zinsen keine Unterdeckung der durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften entsteht. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Absenkung der Verrentung für Beiträge ab 2005 zunächst nur eine Vorsichtsmaßnahme ist.

Im Rahmen der Änderungssatzung wurde nun auch die getrennte Bestandsführung zwischen den Rechtsanwälten und Steuerberatern für die Zukunft aufgehoben, da inzwischen die versicherungsmathematischen Voraussetzungen für diesen Schritt erfüllt sind.

#### 1.5 Wirtschaftsplan 2005 und Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

Der Wirtschaftsplan für 2005 wurde verabschiedet. Ferner erstattete Rechtsanwalt Karl-Heinz Röscher als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit dieses Gremiums.

### 2. Sonstiges

#### 2.1 Satzungsänderungskonzept

Für das Jahr 2005 zeichnen sich weitere Satzungsänderungen ab. Durch die künftige Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die europäischen Koordinierungsverordnungen 1408/71 bzw. 883/2004 werden Anpassungen erforderlich insbesondere bei den Regelungen über die Zugangsaltersgrenze, die Berechnung von Berufsunfähigkeitsrenten und die bislang bestehende Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft bei Wechsel des Bundeslandes. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich möglicherweise noch in 2005 im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz, da die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungswerken davon abhängt, ob sie den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen. Hierzu wird derzeit seitens einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein entsprechender Standard erarbeitet, der ggf. satzungsrechtlich nachzuvollziehen ist. Einzelheiten hierzu werden frühestens im September bekannt sein.

#### 2.2 Allgemeine Information zum Alterseinkünftegesetz

Im Zuge der Beratungen sonstiger relevanter Themen wurde insbesondere über die Regelungen und Auswirkungen des zum 1.1.2005 in Kraft tretenden Alterseinkünftegesetzes diskutiert. Durch das Gesetz wird die nachgelagerte Besteuerung der Renten eingeführt. Damit werden zum einen die Altersvorsorgeaufwendungen in bestimmtem Umfang schrittweise steuerlich berücksichtigungsfähig, zum anderen werden die Altersbezüge im Rahmen einer „Kohortenregelung“ – in Abhängigkeit vom Renteneintrittsjahr – nachgelagert besteuert. Die bisherige Ertragsanteilbesteuerung entfällt, allerdings können Rentner im Rahmen der Steuer-

erklärung beantragen, dass der Rententeil, der aus Beiträgen oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung resultiert, weiterhin nur ertragsanteilig besteuert wird. Voraussetzung für diese komplexe Möglichkeit ist zudem, dass für mindestens 10 Jahre vor 2005 entsprechend hohe Beiträge geleistet wurden.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden die Zahlstellen von Rentenleistungen – also auch die berufsständischen Versorgungswerke – verpflichtet, jährlich per Datensatz eine Rentenmitteilung an die ZfA zu übermitteln, die die Höhe des Rentenbezugs beinhaltet. Hierzu müssen die Zahlstellen auch die Identifikationsnummer, die jedem Steuerbürger vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt werden wird, erheben. Diese gesetzliche Verpflichtung verursacht erheblichen Aufwand, auch in den EDV-Anwendungen, und ist somit sehr kostenintensiv.

Eine allgemeine Information zur Thematik kann in den Internetseiten der BRASStV unter Aktuelles nachgelesen werden.

Bayerische Rechtsanwalts- und  
Steuerberaterversorgung  
Bayerische Versorgungskammer  
Postfach 81 01 23

81901 München  
Telefon (089) 9235-7050  
Fax (089) 9235 -7040  
E-Mail: [brastv@versorgungskammer.de](mailto:brastv@versorgungskammer.de)  
Internet: <http://www.brastv.de/>

## ■ Alterseinkünftegesetz

*Pressemitteilung der Bayerischen Versorgungskammer vom 19.10.2004*

Auf einer Veranstaltung der Bayerischen Versorgungskammer am 14.10.2004 erklärte Professor Dr. Franz Ruland, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), dass die schrittweise und generationengerecht durchzuführenden Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits greifen, weitergehende Prognosen auf Grund der Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung jedoch sehr schwierig seien. Die Einführung der nachgelagerten Besteuerung im Rentensystem durch das am 1.1.2005 in Kraft tretende Alterseinkünftegesetz hält Ruland grundsätzlich für richtig, wies jedoch darauf hin: „Die aus fiskalischen Überlegungen her-

aus unzureichend gestalteten Übergangsregelungen werden insbesondere bei den Rentenzugangsjahren 2017 bis 2039 zu erheblichen Doppelbesteuerungen von Beiträgen und Leistungen führen“. Dies treffe insbesondere auch Selbständige. „Die teilweise unklaren Regelungen des Alterseinkünftegesetzes stellen auch unsere Altersversorgungswerke vor einige Probleme“, bestätigte Lothar Panzer, Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Versorgungskammer, die als größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe in Deutschland zwölf berufsständische und kommunale Altersversorgungswerke mit insgesamt rund 1,5 Mio. Versicherten und Leistungsempfängern betreut. Einigkeit herrsche darüber, dass grundsätzlich auch kapitalgedeckte Altersversorgungswerke von den demographisch problematischen Entwicklungen der steigenden Lebenserwartung und der abnehmenden Geburtenrate mittelfristig nicht unbeeinflusst seien. Familienpolitische Maßnahmen müssten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln finanziert werden. „Die Einbeziehung der in berufsständischen und kommunalen Altersversorgungswerken Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung würde lediglich zu einer kurzfristigen Liquiditätsverbesserung führen, wäre aber auf Grund der dann erworbenen Rentenansprüche mittel- und langfristig kein Beitrag zur Entlastung der Rentenfinanzen. Im Übrigen finanzieren die Mitglieder dieser Versorgungseinrichtungen mit ihren Steuerabgaben die gesetzliche Rentenversicherung über den Bundeszuschuss bereits mit“, konstatierte Professor Ruland.

## ■ Besprechung mit den Behördenleitern im Bereich des Landgerichts Augsburg

Am 28.9.2004 fand erstmalig eine Besprechung mit den Behördenleitern im Bereich des Landgerichts Augsburg und den Augsburger Vertretern im Kammervorstand statt. Zu dieser Besprechung hatte der Landgerichtspräsident auf meine Anregung hin eingeladen.

Es war ein fruchtbarer Gedankenaustausch, bei welchem seitens der Augsburger Vorstandsmitglieder die Probleme der Anwaltschaft mit den Justizbehörden vorgetragen wurden.

Das Landgericht, das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft stellen ihre Telefonlisten zur Verfügung, so dass unmittelbar mit dem jeweiligen Sachbearbeiter ohne Einschaltung der Telefonvermittlung in Kontakt getreten werden kann. Die aktuali-

sierten Verzeichnisse werden mir per E-Mail übermittelt. Kollegen, die Interesse daran haben, diese Telefonverzeichnisse zu erhalten, mögen mir bitte ihre E-Mail-Adresse zukommen lassen. Im Falle einer Aktualisierung werde ich die Verzeichnisse oder auch Änderungen des Geschäftsverteilungsplans per E-Mail weiterleiten.

Seitens der Behördenleiter wurden folgende Anregungen gemacht:

Die Staatsanwaltschaft kritisiert, dass die Ermittlungsakten häufig nicht rechtzeitig zurückgegeben werden. In Extremfällen führt dies dazu, dass der jeweilige Kollege die Akte nicht mehr in seine Kanzlei übersandt erhält, sondern nur noch Akteneinsicht in der Geschäftsstelle nehmen kann.

Seitens der Gerichte wird moniert, dass häufig Schriftsätze sowohl per Fax als auch in entsprechenden Ausfertigungen eingereicht werden. Dies führt zur Aufblähung der Gerichtsakten. Die Gerichte bitten darum, nur dann Schriftsätze per Fax einzureichen, wenn dies zur Einhaltung von Fristen erforderlich ist. Im Übrigen soll auf dem Fax vermerkt werden, ob die Übersendung ausschließlich oder zusätzlich zur Einreichung der Schriftsätze erfolgt.

Seitens des Landgerichts wurde angeregt, bei Verlegungsanträgen wegen urlaubsbedingter Abwesenheit mitzuteilen, wann der Urlaub beendet ist, damit ein Termin außerhalb des Urlaubs festgesetzt werden kann. Des Weiteren wird es begrüßt, wenn verschiedene Terminsalternativen genannt werden.

Schließlich weist das Landgericht darauf hin, dass zunehmend bei Rechtsprechungshinweisen eine Fundstelle im Internet angegeben wird. Die Augsburger Gerichte haben jedoch erst ab dem Jahre 2006 Zugang zum Internet. Es wird deshalb darum gebeten, sofern keine andere Fundstelle angegeben werden kann, die Entscheidung aus dem Internet auszudrucken und dem Schriftsatz beizufügen.

Das Gespräch mit den Behördenleitern hat sich als sehr fruchtbar erwiesen. Es wurde festgelegt, diese Besprechungen fortzusetzen. Alle drei Vorstandsmitglieder aus Augsburg, Herr Kollege Dekker, Herr Kollege Weiss und ich sind gerne bereit, die Anregungen und Kritikpunkte der Kollegenschaft aufzunehmen und bei einer der nächsten Besprechungen vorzutragen.

*Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg  
Vizepräsident*

## ■ Formular EÜR zur Einnahmen-Überschussrechnung der Freiberufler

Das Zusatzformular EÜR, das ab dem Jahre 2004 denjenigen Freiberuflern vorgeschrieben werden sollte, die nicht bilanzieren, sondern eine Einnahmen-Überschussrechnung vornehmen, ist auf Protest von verschiedenen Seiten, insbesondere auch der Anwaltschaft, gekippt worden. Jeder Anwalt kann deshalb nach wie vor seine steuerpflichtigen Einnahmen im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

## ■ Institut für Rechtsvergleichung

Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München wird von einem gemeinnützigen Verein unterstützt, der die Leo-Goodman-Library, die Bibliothek des ehemaligen amerikanischen Gerichts in München, fortführt. Diese Bibliothek ist in das Institut für Rechtsvergleichung integriert und trägt maßgeblich zu dem umfassenden Bibliotheksbestand des Instituts bei.

Die Leo-Goodman-Library wendet sich namentlich an die international tätigen Kolleginnen und Kollegen. Jeder, der auf diesem Gebiet arbeitet, sollte Mitglied des „Internationale(n) Rechtsbibliothek e. V.“ sein.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig; der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Eine Beitrittserklärung liegt am Ende dieses Heftes bei und kann in einem Fensterbriefumschlag versendet werden.

## ■ Cincinnati Bar Association

Die Rechtsanwaltskammer München steht seit nunmehr zehn Jahren in engem Kontakt zur Bar Association von Cincinnati/Ohio, der Partnerstadt von München. Jährlich findet wechselseitig ein Austauschprogramm statt. Für eine Woche, meist um Pfingsten herum, kommen Kollegen und Kolleginnen aus Cincinnati nach München, und im Herbst, in der Regel Anfang September, fährt eine Gruppe von Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk für eine Woche nach Cincinnati. Das Austauschprogramm umfasst jeweils einen beruflich und wissenschaftlich orientierten Teil sowie Begleitveranstaltungen in einem eher gesellschaftlichen,

privaten Rahmen. Darüber hinaus haben die Kontakte nach Cincinnati, die im Laufe der Jahre gewachsen sind, die Möglichkeit eröffnet, Referendaren die Ableistung einer Auslandsstation und jungen Anwälten die Mitarbeit in einer der großen Kanzleien von Cincinnati zu vermitteln. Davon wird inzwischen rege Gebrauch gemacht. Nachstehend sei deshalb ein Erfahrungsbericht von Frau Kollegin Andrea M. Winter wiedergegeben, die im Sommer diesen Jahres bei der Cincinnati Bar Association selbst hospitiert hat:

### **Die Cincinnati Bar Association**

In Ohio existieren insgesamt acht Bar Associations. Die Cincinnati Bar Association (CBA) ist also nur eine von mehreren Bar Associations und umfasst die attorneys at law, die in Hamilton County (Großraum Cincinnati) tätig sind.

Die CBA ist eine non profit corporation. Sie wurde 1872 gegründet und ist damit eine der ältesten Bar Associations der Vereinigten Staaten. Ursprünglich kamen attorneys at law zusammen, nur um sich zu treffen, sich auszutauschen und ihre Anliegen zu diskutieren. Allmählich entwickelte sich daraus eine feste Einrichtung und Interessenvertretung. Schließlich wurde am 24. Januar 1872 die CBA offiziell ins Leben gerufen und wählte als ersten Präsidenten Alphonso Taft.

### **Mitgliedschaft zur CBA**

Um als attorney at law in Cincinnati bzw. in Ohio tätig sein zu dürfen, ist erforderlich, das Ohio Bar Exam bestanden zu haben. Damit ist man befugt, als attorney at law aufzutreten. Eine Zulassung bei der CBA (oder einer anderen Bar Association in Ohio) ist nicht notwendig. Es gibt also keine Pflichtmitgliedschaft. Jeder attorney at law wird aber bei dem Supreme Court of Ohio registriert.

Die meisten anderen Bar Associations in den USA, wie z.B. die Kentucky Bar Association im südlichen Nachbarstaat Ohio, basieren auf einer Pflichtmitgliedschaft der attorneys at law. Das state law in Ohio sieht eine solche Pflichtmitgliedschaft nicht vor.

Die CBA umfasst aktuell rund 4700 Mitglieder. Mitglieder können außer den attorneys at law auch paralegals werden (vergleichbar mit Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten) sowie Richter und andere juristische Berufsträger, sogar Jura-Studenten.

### **Aufbau der Cincinnati Bar Association**

Die Cincinnati Bar Association untergliedert sich in verschiedene Committees.

Eine wichtige Rolle spielt das „Practice of Law Committee“, das sich in weitere Subcommittees unterteilt.

Von besonderer Bedeutung ist das „Grievance Committee“. Dieses wird tätig, sobald der CBA eine berufsrechtliche Beschwerde über einen Anwalt bekannt wird. Als Sanktion kann das Grievance Committee eine öffentliche Rüge verhängen oder die Befugnis entziehen, als Anwalt tätig sein zu dürfen.

Das „Fee Arbitration Committee“ ist zuständig für Unstimmigkeiten bei Honoraren.

Das „Admission Committee“ unterstützt den Supreme Court bei der Zulassung. Es befragt den Examenkandidaten, um dessen Fähigkeit zu klären, als attorney at law tätig zu sein. Maßgeblich sind die juristische Eignung, die Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes sowie die moralische Qualifikation. Dieses in der Regel unspektakuläre Gespräch ist nicht mit einer mündlichen Prüfung zu verwechseln, die es im Rahmen des Bar Exams in Ohio nicht gibt.

Das „Unauthorized Practice of Law Committee“ schreitet ein, sobald ein Fall der Rechtsberatung durch eine nicht dazu befähigte Person vorliegt.

### **Die Young Lawyers Section**

Die „YLS“, die Young Lawyers Section der CBA, ist ein Zusammenschluss junger attorneys at law unter 36 Jahren während der ersten 5 Berufsjahre. Die Mitglieder treffen sich, um für sie wichtige Themen zu besprechen wie z. B. die eigene Vermarktung oder die finanzielle Planung. Die YLS führt soziale Begegnungen durch, wie „Run for Kids“ und viele weitere Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit, vor allem Schüler, über das Rechtssystem zu informieren. Alljährlich findet an den High Schools der von der YLS organisierte „Mock Trial“ statt, ein Gerichtsverhandlungs-Wettbewerb unter High School Schülern, die in Teams gegeneinander antreten. Anwälte und Richter stehen den Schülern zur Seite und bewerten den Wettbewerb. Vor allem organisiert die YLS Seminare mit Themen, die für junge Anwälte von Interesse sind, wie z.B. Honorarverhandlungen mit dem Mandanten oder Geschick in Prozessverhandlungen.

### Die Continuing Legal Education

Ein weiterer wichtiger Bestandteil in der Arbeit der CBA ist die Continuing Legal Education (CLE). Nach den Regeln des Supreme Court of Ohio ist ein attorney at law verpflichtet, sich juristisch weiter zu bilden. Innerhalb von zwei Jahren müssen bei Seminaren 24 CLE-credits (wobei ein CLE-credit 60 Seminar-Minuten entspricht) erworben werden. In der Themenwahl der Seminare sind attorneys at law im Wesentlichen frei. Lediglich zwei Stunden „ethics“, das anwaltliche Berufsrecht betreffend, sind verpflichtend abzuleisten.

### Der Legal Referral Service

Die CBA bietet einen Anwaltsuchservice, den so genannten Legal Referral Service (LRS). Bei der CBA wird eine Liste von Anwälten geführt, die an der Vermittlung von Mandanten Interesse haben. Wichtigstes Kriterium, um in diese Liste aufgenommen zu werden, ist das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (grundsätzlich ist ein attorney at law in Ohio nicht verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen).

### Der Mitgliederservice der Cincinnati Bar Association

Mitglieder der CBA können auf Grund ihrer Mitgliedschaft einige Vergünstigungen und andere Vorteile genießen, z. B. reduzierte Kosten bei CLE-Seminaren oder günstige Konditionen bei Versicherungen, nicht zu vergessen den monatlich erscheinenden „CBA Report“, das Mitgliedermagazin mit Berichten über berufsrechtliche und juristische Themen und verschiedene Ereignisse sowie Veranstaltungs- und Seminarhinweisen.

## ■ Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat

#### Herrn Rechtsanwalt Dr. Uwe Clausen

das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik verliehen.

Herr Kollege Dr. Clausen ist seit April 1982 Mitglied des Kammervorstands. Als Partner der Kanzlei Linklaters, Oppenhoff & Rädler brachte er den Blickwinkel der Großkanzleien in die Vorstandsarbeit mit ein. In der Abteilung VI ist Herr Kollege Dr. Clausen, Fachanwalt für Steuerrecht, Berichterstatter für die

Fachanwaltschaft Steuerrecht. Darüber hinaus ist Herr Kollege Dr. Clausen im Kammervorstand verzierter Ansprechpartner für alle steuerrechtlichen Fragen, die sowohl die Interessen der Anwaltschaft im Kammerbezirk als auch Fragen der kammereigenen Haushaltspolitik betreffen. Zugleich ist Herr Kollege Dr. Clausen Gründungsmitglied und seit 1985 ehrenamtlicher Schatzmeister des Seehausvereins für Rechtsanwälte e.V.

Große Verdienste erwarb sich Herr Kollege Dr. Clausen als Gründungsmitglied für das bayerische Versorgungswerk für Rechtsanwälte und nunmehr auch für Steuerberater, in dem er nach wie vor als ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates tätig ist.

Seit Dezember 2002 gehört Herr Kollege Dr. Clausen als Mitglied der Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer „Gewerbesteuer“ an. Nachdem die Gewerbesteuer für die freien Berufe in der Diskussion stand, hatte sich Herr Kollege Dr. Clausen umgehend bereit erklärt, sein Fachwissen in die Arbeitsgruppe einzubringen.

## ■ Nachrufe

### RA Heinz Merk †

Am 26. September 2004 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit Herr Kollege Heinz Merk aus Peißenberg. Er war seit April 1994 als Vertreter des LG-Bezirks München II Mitglied des Kammervorstands. Im Jahr 1999 übernahm er den Vorsitz der Abteilung II für Berufsrecht. Zu Beginn dieses Jahres wurde er in den ZPO/GVG-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer berufen. Diesen herausgehobenen Funktionen wurde er mit beharrlichem Fleiß gerecht. Seine Umsicht und seine Fähigkeit, die Mitglieder seiner Abteilung zu motivieren, halfen ihm dabei. Der Kammervorstand hat ihm als Zeichen der Dankbarkeit und Anerkennung im Jahr 2000 die Ehrenmedaille unserer Kammer verliehen.

Die Kolleginnen und Kollegen des Kammervorstands trauern um einen Menschen, dem sie sich in freundschaftlicher Sympathie verbunden fühlten. Die Anwaltschaft verliert mit Heinz Merk einen Kollegen von besonderen Verdiensten. Wir werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

*Rechtsanwalt Hansjörg Staehle,  
Präsident*

**RA Wolfgang Burnhauser †**

Am 13. Oktober 2004 ist Herr Kollege Wolfgang Burnhauser verstorben.

Der Verstorbene wurde im Jahre 1971 zum Vorsitzenden des Münchener Anwaltvereins und 1979 zum Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes gewählt. Herr Kollege Burnhauser gehörte ab 1977 dem Bayerischen Senat an, zuletzt als Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses. Darüber hinaus war er ab 1992 Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern und hat sich um die Interessen der freien Berufe verdient gemacht. 1989 wurde er zum Vorsitzenden des Passauer Anwaltvereins gewählt. Für seine Verdienste wurde Herr Kollege Burnhauser im Jahre 1983 mit dem Bayerischen Verdienstorden und 1988 auf Vorschlag von Ministerpräsident Franz Josef Strauß mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Rechtsanwalt Wolfgang Burnhauser hat sich über Jahrzehnte hinweg tatkräftig für die Belange unseres Berufsstandes eingesetzt. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

*Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn*

**RA Dr. Dr. Fritz Leissle †**

Am 12. Mai 2004 ist Herr Kollege Dr. Dr. Fritz Leissle aus Lochham bei München im 77. Lebensjahr verstorben. Er war als Fachanwalt vorrangig auf dem Gebiet des Steuerrechts und Wirtschaftsrechts tätig. Seine eindrucksvolle Fachkenntnis hat der Verstorbene für die Berufsbildung der Kammermitglieder eingesetzt. Herr Kollege Dr. Dr. Fritz Leissle hat sich besonders um die Fachanwaltschaft für Steuerrecht als langjähriger Leiter des für die Fachanwälte für Steuerrecht zuständigen Gremiums verdient gemacht. In dieser Eigenschaft war er jahrzehntelang an der Bestellung einer Vielzahl von Fachanwälten beteiligt. Aus gesundheitlichen Gründen musste Herr Kollege Dr. Dr. Leissle seine ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 1994 beenden. Im Jahre 1996 wurde der Verstorbene mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik ausgezeichnet.

Die Anwaltschaft verliert mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. Fritz Leissle einen besonders engagierten Vertreter ihres Berufsstandes. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

*Rechtsanwalt Hansjörg Staehle,  
Präsident*

■ ZPO §§ 233, 234 Abs. 2

a) Der Revisionsführer bzw. der Führer einer Nichtzulassungsbeschwerde ist verhindert, die Frist zur Begründung der Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten, wenn und solange seinem Prozessbevollmächtigten vor Ablauf der Frist die Prozessakten nicht oder nicht vollständig zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

b) Das Hindernis ist nicht unverschuldet, wenn die Möglichkeit zu rechtzeitiger und vollständiger Akteneinsicht vor Fristablauf dadurch vereitelt worden ist, dass der Beschwerde- bzw. Revisionsführer es auf Grund eines eigenen oder einen ihm zuzurechnenden Verschuldens seines Verkehrsanwalts unterlassen hat, seinem Prozessbevollmächtigten rechtzeitig den diesem zustehenden Gebührenvorschuss zu leisten (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 21.6.1990 – IX ZR 227/89, VersR 1991, 122).

**BGH, Beschluss vom 26.7.2004 – VIII ZR 10/04**

■ ZPO (2002) § 543 Abs. 2 Nr. 2  
Alt. 2

Ein grundlegendes Missverständnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung begründet eine strukturelle Wiederholungsgefahr und erfordert, wenn die angefochtene Entscheidung darauf beruht, deshalb die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Lagen die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde vor, so ist die Revision zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch dann zuzulassen, wenn die gerügte Fehlerpraxis des Berufungsgerichts nach Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde in einer Parallelsache durch eine Leitentscheidung des BGH korrigiert worden ist.

**BGH, Beschluss vom 8.9.2004 – V ZR 260/03**

■ ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1

„Unterbevollmächtigter II“

Zur Frage, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts am Geschäftsort als Hauptbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch Führen eines Regressprozesses notwendig ist, wenn das klagende Versicherungsunternehmen an einem anderen Ort als demjenigen, an dem der Schadensfall bearbeitet worden ist, eine Rechtsabteilung eingerichtet hat.

**BGH, Beschluss vom 9.9.2004 – I ZB 5/04**

■ ZPO §§ 319, 574 Abs. 1 Nr. 2;  
BRAGO § 19

a) Ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluss des Beschwerdegerichts oder des Oberlandesgerichts nicht ausgesprochen worden, kann der Anspruch im Wege eines Berichtigungsbeschlusses nachgeholt werden, wenn das Gericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zulassen wollte und dies nur versehentlich unterblieben ist. Dieses Versehen muss sich aus dem Zusammenhang der Entscheidung selbst oder mindestens aus den Vorgängen bei der Beschlussfassung ergeben und auch für Dritte ohne weiteres deutlich sein.

b) Der von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beauftragte Rechtsanwalt kann seine Gebühren nach § 19 BRAGO nicht gegen einen Gesellschafter festsetzen lassen, der nicht selbst – neben der Gesellschaft – Auftraggeber des Anwalts ist.

**BGH, Beschluss vom 14.9.2004 – VI ZB 61/03**

■ ZPO §§ 485, 3

a) In dem selbständigen Beweisverfahren auf Begutachtung durch einen Sachverständigen (§ 485 Abs. 2 ZPO) ist der Sachvortrag des Antragstellers hinsichtlich des Hauptanspruchs, zu dessen Geltendmachung die Begutachtung dienen soll, grundsätzlich nicht auf seine Schlüssigkeit oder Erheblichkeit zu prüfen. Ausnahmen können etwa gelten, wenn von vornherein ein Rechtsverhältnis, ein möglicher Prozessgegner oder ein Anspruch nicht erkennbar ist.

b) Der Streitwert des selbständigen Beweisverfahrens ist mit dem Hauptsachewert oder mit dem Teil des Hauptsachewertes anzusetzen, auf den sich die Beweiserhebung bezieht.

**BGH, Beschluss vom 16.9.2004 – III ZB 33/04**

■ BRAGO §§ 57, 58

Wird die Erinnerung wiederholt eingelegt, hat sie aber eine einheitliche Vollstreckungsmaßnahme zum Gegenstand (hier: wiederholte Vorpfindung gegen denselben Drittschuldner), kann der Verfahrensbevollmächtigte daraus keinen zusätzlichen Gebührenatbestand ableiten.

**BGH, Beschluss vom 24.9.2004 – IX a ZB 115/04**

**Die BGH-Entscheidungen sind im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar.**

## ■ DAV-Ratgeber

**DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Hrsg.: Deutscher Anwaltverein, 10. Auflage 2004, Deutscher Anwaltverlag, gebunden, ca. 750 Seiten, 5,- EUR Schutzgebühr**

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat den „DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ neu aufgelegt. Die völlig überarbeitete 10. Auflage enthält auf rund 750 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Ob für die Existenzgründerin oder den Angestellten – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, der die wichtigsten Informationen bündelt.

Die Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können daher Informationen von praktischem Wert für den Berufseinsteiger bieten. Neben Fragen, die sich mit der Anwaltschaft allgemein, der eigenen Kanzlei, der fremden Kanzlei, den ersten 100 Tagen etc. beschäftigen, gibt er auch einen Überblick über mögliche Spezialisierungen. Von besonderem Wert sind die Musterverträge.

Der DAV-Ratgeber ist gegen eine Schutzgebühr von 5,- EUR zu beziehen beim Deutschen Anwaltverein, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 72 61 52-100, Fax: 030 / 72 61-190 oder im Internet unter: <http://www.anwaltverein.de/05/Ratgeber.html>.

*Aus der Pressemitteilung des DAV vom 19.7.2004*

## ■ Rechtsanwaltsvergütung I

**Jungbauer/Mock, Rechtsanwaltsvergütung, 3. Auflage 2004, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 466 Seiten, broschiert, 44,- EUR**

Die 3. Auflage des von Peter Mock begründeten Praktikerhandbuchs wurde von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer völlig neu bearbeitet. Neben dem RVG werden auch die neuen Streitwertregelungen des GKG in der seit 1.7.2004 geltenden Fassung behandelt. Die Erläuterungen der einzelnen Gebührentatbestände werden zusätzlich durch Ausführungen zur Frage der Erstattungs-fähigkeit ergänzt.

Das übersichtliche Praktikerhandbuch wird durch gut verständliche Beispielfälle (z. B. zu den Übergangsvorschriften), übersichtliche Tabellen (z. B.

zu den Wertvorschriften nach GKG, ZPO und KostO) sowie geldwerte Praxistipps (z. B. zur Anrechnung der Geschäftsgebühr) bereichert.

Hervorzuheben ist, dass sich Frau Jungbauer als Mitarbeiterin einer Münchener Kanzlei und als Mitglied im Prüfungsausschuss der RAK München intensiv mit der Materie Gebührenrecht in Rechtsprechung und Praxis auseinander gesetzt hat.

Das Werk ist gleichermaßen für Anwälte und Kanzleimitarbeiter, die die Abrechnungen durchführen, geeignet.

Wertvolle Hilfestellung bieten die ausführlichen Hinweise zur Berechnung des Streit- bzw. Gegenstandswerts und die zahlreichen Beispielsrechnungen, um die gewonnenen theoretischen Kenntnisse in die kanzleialtägliche Praxis umzusetzen.

Das Handbuch enthält einige äußerst nützliche Mustertexte, zum Beispiel zur Vergütungsvereinbarung, zum Beratungsvertrag und zur Anforderung von Vorschüssen.

Auch bei umstrittenen Themen behält der Leser anhand der Rechtsprechungsübersichten (z. B. zu Bemessungskriterien bei Rahmengebühren) den Überblick.

Ein eigenes Kapitel widmet sich den Ehe-, Familien- und Lebenspartnerschaftssachen einschließlich einer hilfreichen Streitwerttabelle. Auch das arbeitsgerichtliche Verfahren wird in einem eigenen Kapitel abgehandelt, welches eine Rechtsprechungsübersicht zur Wertberechnung enthält.

Einziger Nachteil ist das etwas knapp ausgefallene Stichwortverzeichnis. Einige Stichwörter findet man nur mittels „Durchforsten“ des Buches.

Zu streitigen Themen bezieht die Autorin mit durchweg nachvollziehbarer und gut durchdachter Argumentation Stellung, so beispielsweise zur Frage der Bestimmung der Mittelgebühr bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG oder zur Frage des Entstehens einer Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarungen.

Alles in allem erhält der Leser einen gut verständlichen Überblick über das neue Vergütungsrecht sowie wertvolle Informationen für dessen effiziente und praxisnahe Umsetzung. Selbstverständlich ersetzt das Handbuch nicht die einschlägigen Kommentare für schwierige und seltene Zweifelsfragen. Als ständiger Begleiter in alltäglichen Vergütungsfragen gebührt dem Werk jedoch zweifelsohne ein Platz direkt neben dem Schreibtisch der Rezensentin.

*Rechtsanwältin Dorothee Klaiß*

**Göttlich/Mümmeler/Rehberg/Xanke, RVG-Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar in alphabetischer Zusammenstellung, 1. Auflage 2004, Luchterhand-Fachverlag, gebunden, 1.412 Seiten inkl. CD-ROM des BRAGO-Kommentars, EUR 149,-**

Die 20. Auflage des BRAGO Kommentars von Göttlich/Mümmeler wird nun als 1. Auflage zum RVG von den Kollegen Rehberg und Xanke fortgeführt.

In einem Punkt unterscheidet sich der Kommentar ganz erheblich von den anderen Kommentaren zur Rechtsanwaltsvergütung – und hierin liegt auch gleich der entscheidende Vorteil dieses Werkes: Der Aufbau erfolgt nach alphabetisch geordneten Stichworten und nicht nach Paragraphen, so dass der Benutzer nicht erst herausfinden muss, in welcher Norm sein Gebührenproblem geregelt ist, sondern er kann direkt das betreffende Stichwort aufschlagen. Findet man das Stichwort im Kommentar, wird der betreffende Themenkomplex umfassend dargestellt.

Als sehr hilfreich hat sich bereits erwiesen, dass auch die Frage des Gegenstands- bzw. Streitwertes zu jedem Themenbereich behandelt wird.

Besonders hervorzuheben ist die übersichtliche Erläuterung der Anwaltskosten in Familien- und Lebenspartnerschaftssachen (S. 338 ff.).

Bemerkenswert ist ferner, dass die Autoren hilfreiche Querverbindungen zum materiellen und prozessualen Recht herstellen, als Beispiele seien genannt der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch von Inkassokosten (S. 497) und die Aufrechnung mit Gebührenansprüchen (S. 93).

Den Kommentar im Volltext kann der Käufer inklusive der laufenden Aktualisierung im Internet kostenlos abrufen, jedoch gestaltet sich die Handhabung dieses Dienstes sehr umständlich. Zum Beispiel werden die Begriffe „Dokumentenpauschale“ oder „Prozesskostenhilfe“ nicht gefunden, obwohl es sich hier um Stichworte im Kommentar handelt. So stellt sich die Online-Suche derart zeitraubend dar, dass der Nutzen dieser Anwendung sehr in Frage gestellt wird.

Hingegen bringt die im Preis enthaltene CD-ROM mit der letzten BRAGO-Kommentierung des „Göttlich/Mümmeler“ (21. Auflage) für „Altfälle“ einen echten Mehrwert mit sich.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Buch schnelle Hilfe für den Praktiker in allen kostenrechtlichen Fragestellungen bietet.

*Rechtsanwältin Dorothee Klaiß*

## ■ Rechtsanwaltsvergütung II

Anfängliche Skepsis ist der Erkenntnis gewichen, dass das RVG in der Regel zu deutlichen Mehreinnahmen führt. Das neue Gebührenrecht ist aber weder einfacher noch transparenter als das alte. Verlässliche Kommentare sind daher unverzichtbar. Ersten Einführungen sind nun die Erläuterung durch vertraute Kommentatoren gefolgt:

**Gerold/Schmidt/v.Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG Kommentar, 16. Aufl. des bisherigen BRAGO-Kommentars, Verlag C.H. Beck, München 2004, XXVII, 1.730 Seiten, Leinen EUR 98,-.**

**Gebauer/Schneider, AnwaltKommentar RVG, 2. Aufl., Deutscher AnwaltVerlag Bonn 2004, XXII, 1.865 Seiten, bis 15.12.2004 EUR 80,-, danach ca. EUR 98,-.**

Beide Kommentare haben die Autorentteams erweitert. Müller-Rabe, der 450 Seiten Kommentar zu Teil 3 RVG beisteuert, ist langjähriges Mitglied des Kostensenats des OLG München. Die beachtliche Umfangmehrung gegenüber den Voraufgaben signalisiert schon rein äußerlich die zusätzlichen Schwierigkeiten, die die Kommentierung des RVG bereitet, wenn auch einige alte Streitfragen gelöst wurden. Im folgenden können nur einige wenige Beispiele herausgegriffen werden.

Die Einigungsgebühr der Nr. 1000 ff. VV setzt nicht mehr ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien (§ 779 BGB) voraus, sondern nur noch die Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis, ausgenommen ein bloßes Anerkenntnis oder einen Verzicht. Dankenswerterweise weisen sowohl von Eicken wie auch Norbert Schneider (RdNr. 63 bzw. 96 zu VV 1000) darauf hin, dass auch Teilzahlungsvergleiche die Gebühr auslösen. Ihrer Argumentation ist hinzuzufügen, dass ein Ratenzahlungsvergleich, auch ein Druckvergleich, stets mit einer Stundung, ggf. auch einem Teilerlass unter Bedingungen verbunden ist, selbst wenn die volle Forderung anerkannt wird. Beide bestätigen ferner, dass auch „Zwischenvergleiche“ eine Einigung i.S. von VV 1000 darstellen können, wenn damit zumindest einzelne Streitpunkte oder Ungewissheiten endgültig beseitigt werden.

In der Kommentierung zu § 4 RVG wird von beiden Kommentaren die Unzulässigkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und die Abgrenzung zu erlaubten Gebührenabsprachen erörtert. Madert weist (RdNr. 125) überzeugend darauf hin, es spreche vieles dafür, dass die Verbotsnorm des § 49 b Abs. 2 BRAO verfassungswidrig sei. In der Kom-

mentierung zu § 7 Abs. 2 RVG zeigen beide Kommentare die Schwierigkeiten auf, die daraus folgen, dass sich aus Nr. 1008 VV nicht ergibt, wie die erhöhte Geschäftsgebühr bei Vertretung mehrerer Auftraggeber auf die nachfolgende Prozessgebühr anzurechnen ist und wie die nicht anzurechnenden Teile der Geschäftsgebühr gegenüber einem in die Kosten verurteilten Prozessgegner durchgesetzt werden können. Enders hat hierzu (RVG für Anfänger) die Geltendmachung als Nebenforderung vorgeschlagen.

Madert und Norbert Schneider befassen sich in ihrer Kommentierung zu § 14 RVG in besonderem Maße mit dem besonderen Haftungsrisiko des Rechtsanwalts als neuem Bemessungskriterium für die

Bestimmung von Rahmengebühren. N. Schneider vertritt überzeugend die Ansicht, dass als stillschweigendes weiteres Bemessungskriterium der Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit in Betracht kommt, der mit dem Haftungsrisiko ja in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Beide Kommentare erläutern sowohl den Paragraphenteil des RVG wie auch das gesamte Vergütungsverzeichnis. Die wenigen aufgeführten Beispiele zeigen, dass eine solide Kommentierung unverzichtbar ist, will man nicht Gefahr laufen, unnötig Geld zu verschenken.

*Rechtsanwalt Sieghart Ott, München*

## ■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstammischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

## ■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-36/40
Registrierung/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; diese ist auch übers Internet möglich: thomas.kleinhenz@datevnet.de)	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungs-

gespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Gesetzliche Verzugszinsen

	Basiszinssatz	Ges. Verzugszinsen
01.05.2000–31.08.2000	3,42 %	<b>8,42 %</b>
01.09.2000–31.08.2001	4,26 %	<b>9,26 %</b>
01.09.2001–31.12.2001	3,62 %	<b>8,62 %</b>
01.01.2002–30.06.2002	2,57 %	<b>7,57 %</b>
01.07.2002–31.12.2002	2,47 %	<b>7,47 %</b>
01.01.2003–30.06.2003	1,97 %	<b>6,97 %</b>
01.07.2003–31.12.2003	1,22 %	<b>6,22 %</b>
01.01.2004–30.06.2004	1,14 %	<b>6,14 %</b>
ab 01.07.2004	1,13 %	<b>6,13 %</b>

## ■ Gesenkte Beitragssätze ab 1.1.2005

Ab 1. Januar 2005 gelten neue gesenkte Beitragssätze! Bitte beachten Sie bei Überweisungen die im Folgenden neue Beitragsordnung der RAK München:

### Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für alle Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 230,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 320,-.

Für diejenigen Kammermitglieder, die natürliche Personen und welche zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen sind, beträgt der Kammerbeitrag EUR 320,-.

2. Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden oder zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen werden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer oder ihrer Zulassung beim Oberlandesgericht  $\frac{1}{12}$  des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrags.

Teilbeträge werden auf volle EURO-Beträge aufgerundet.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die vor Vollendung des 35. Lebensjahres erstmals den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellen, ermäßigt sich der Kammerbeitrag im Kalenderjahr der Zulassung und im darauffolgenden Kalenderjahr um EUR 70,- auf EUR 160,-. Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit auf Grund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind, Erziehungsgeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 130,-. Der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Erziehungsgeld der Kammer vorzulegen.

Bei Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Teiles des Kammerbeitrages befreit. Dieser Teil beträgt in Fällen der Ziffer 1 Satz 1 EUR 50,- und in Fällen der Ziffer 1 Satz 2 EUR 110,-.

Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, werden im gleichen Umfang auf Antrag befreit.

5. Der Kammerbeitrag ist am 1. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 2 sind 2 Monate nach Rechnungsstellung fällig.

Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrags ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

6. Der Kammervorstand ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese nach dem 31. August des Geschäftsjahres zweimal mit Monatsabstand fruchtlos abgemahnt worden sind. Mahnkosten von EUR 2,50 (1. Mahnung) und EUR 5,- (2. Mahnung) sind zu erheben.

7. Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 23.4.2004 beschlossen worden sind, treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

## ■ Fachanwaltsfortbildung gemäß § 15 FAO

Zu Beginn des Jahres überprüft die Kammer die Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO. Wir möchten daher zusammenfassend auf die von der FAO vorgesehenen Modalitäten der Fortbildung hinweisen:

Grundsätzlich kann die Fachanwaltsfortbildung nachgewiesen werden durch

- a) wissenschaftliche Publikationen,
- b) dozierende Tätigkeit im Rahmen einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung oder
- c) hörende Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine fachspezifische Veranstaltung handeln muss.

Fernlehrgänge bzw. Online-Fortbildung können leider nicht anerkannt werden, da zum momentanen Zeitpunkt die persönliche Teilnahme nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Gem. § 15 S. 2 FAO darf die Gesamtdauer der Fortbildung 10 Zeitstunden nicht unterschreiten. Ein „Vordienen“ der Fortbildung für folgende Jahre ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 15 S. 3 FAO sieht vor, der Rechtsanwaltskammer die Fortbildung unaufgefordert nachzuweisen. Wir dürfen Sie bitten, nur Kopien Ihrer Teilnahmebestätigungen einzureichen. Aus dem Nachweis sollten ersichtlich sein: Ort und Zeit der Veranstaltung, der Name des Dozenten, das Thema der Veranstaltung sowie die genau auf den Vortrag entfallene Zeit.

Weitere Informationen zum Nachweis der Fachanwaltsfortbildung finden Sie auf unserer Homepage [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) unter „Anwalt-Service“ (dort unter dem Link Fachanwaltschaft – FAQ).

## ■ Newsletter der RAK München

Seit Oktober 2004 gibt die RAK München für ihre Mitglieder einen Newsletter heraus. Dieser Service soll aktuell und zeitnah über die wichtigsten Informationen aus dem Bereich der Kammer und des Berufsrechts unterrichten.

Der Newsletter wird zunächst an alle Kolleginnen und Kollegen, die der Kammer ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, versendet. Alle Mitglieder, die ihre aktuelle E-Mail-Adresse noch nicht bekannt gegeben haben und den Newsletter-Service gerne nutzen möchten, bitten wir, die elektronische Adresse per E-Mail an newsletter@rak-muenchen.de zu senden. Gleiches gilt, sofern sich Ihre E-Mail Adresse in Zukunft ändern sollte und Sie weiterhin unseren Newsletter erhalten möchten.

## ■ Ergänzungen zum Beitrag „Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 1.1.2004“

Die Übergangsfrist ist am 30.6.2004 abgelaufen, weshalb ab 1.7.2004 alle Pflichtangaben gemäß § 14 UStG in einer Rechnung enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang sind vermehrt Fragen aufgetaucht, die im Folgenden behandelt werden:

1. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG muss in einer Rechnung angegeben werden der Zeitpunkt

- der Lieferung oder
- der sonstigen Leistung oder
- der Vereinnahmung des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1,

sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Bei anwaltlichen Vorschussrechnungen steht weder der Zeitpunkt der sonstigen Leistung noch der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts fest. Es muss deswegen kein Datum angegeben werden.

2. Die fortlaufende Nummer einer Rechnung ist für den Rechnungsempfänger von Bedeutung. Nur wenn der Rechnungsempfänger eine Rechnung mit einer (fortlaufenden) Nummer vorweisen kann, kann er die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gemäß § 15 UStG geltend machen.

Der Rechnungsempfänger kann nicht nachweisen und braucht auch nicht nachzuweisen, dass der Rechnungsaussteller fortlaufende Nummern vergibt.

Betriebsprüfer werden künftig bei den Rechnungsausstellern prüfen, ob das Gebot der fortlaufenden Nummern eingehalten ist. Ist dies nicht der Fall, werden Kontrollmitteilungen ausgestellt, welche die Wirkung haben können, dass beim Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug aus der fehlerhaften Rechnung versagt wird.

Ein Betriebsprüfer wird argwöhnen, dass nicht alle Honorareinnahmen in der Buchhaltung erfasst sind, wenn Lücken bei den fortlaufenden Nummern entstehen. Dies könnte Anlass geben, Betriebseinnahmen hinzuschätzen (§ 162 AO). Es ist deswegen zu empfehlen, zusätzliche Durchschläge der Rechnungen mit fortlaufenden Nummern in einem gesonderten Ordner aufzubewahren. Wenn eine Rechnung storniert wird, sollte dies bei der jeweiligen Nummer auch deutlich gemacht werden.

3. Eine Rechnung kann vollständig zurückgezogen werden, wenn sie inhaltlich unrichtig ist. Das vollständige Zurückziehen setzt aber voraus, dass der Rechnungsempfänger das Original der Rechnung zurücksendet. Mit der Weggabe des Originals der Rechnung verliert er die Möglichkeit, die in der Rechnung geltend gemachte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Eine Zustimmung des Finanzamtes zu einem derartigen „Zurückziehen“ einer Rechnung ist nicht notwendig.

Wenn eine andere Rechnung ersatzweise gestellt wird, erhält diese eine andere fortlaufende Nummer. Bei der stornierten Rechnung sollte das Original in dem Ordner aufbewahrt werden, in dem die Durchschläge der Rechnungen mit fortlaufenden Nummern abgelegt werden.

4. Enthält eine gestellte Honorarrechnung noch nicht alle Angaben, die § 14 Abs. 4 UStG vorschreibt, oder waren einzelne Angaben unrichtig, kann die Rechnung berichtigt werden. Nach § 31 Abs. 5 UStDV genügt es, wenn in einem Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, die fehlenden oder unzutreffenden Angaben übermittelt werden. Für das Dokument gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt, wie dies für Rechnungen nach § 14 UStG vorgesehen ist.

Durch ein ergänzendes Schreiben zu einer bestimmten Rechnung mit einer bestimmten fortlaufenden Nummer kann also z. B. die Art der sonstigen Leistung klargestellt werden, also der Gegenstand der anwaltlichen Beratung. Es könnte auch der Adressat der Rechnung berichtigt werden oder die fehlende Steuer-Nummer des Rechnungsausstellers nachgemeldet werden.

5. Stellt ein Rechtsanwalt fest, dass eine Honorarrechnung zu niedrig gestellt war, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- a) Es wird das richtige Honorar netto berechnet.
- b) Von dem berechneten Nettohonorar ist der Nettobetrag der bereits gestellten Rechnung abzusetzen und zwar unabhängig davon, ob die bereits gestellte Rechnung schon bezahlt worden ist oder nicht.
- c) Nur der Saldobetrag ist zusätzlich um die Umsatzsteuer von 16 % zu erhöhen.

Ist die zunächst gestellte Rechnung noch nicht bezahlt worden, können beide Rechnungen zur Zahlung gemahnt werden.

Ein Zurückziehen der erstgestellten Rechnung ist aufwendiger, weil dann das Original der Erstrechnung herausverlangt werden müsste.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine zunächst gestellte Honorarrechnung einen zu hohen Betrag ausweist. Die korrigierte Rechnung führt dann zu einer Gutschrift. Der Mandant schuldet den Saldo aus der Rechnung und der Gutschrift.

6. Wenn Honorarforderungen nicht realisierbar sind, hat der betroffene Rechtsanwalt Pech. In der Finanzbuchhaltung ist nichts veranlasst, weil bei der üblicherweise praktizierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG die Honorare erst dann erfasst werden, wenn sie zufließen (§ 11 EStG).

Ermittelt der Rechtsanwalt seinen Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG, muss er gestellte Honorarrechnungen als Erlös erfassen. Bei einem Forderungsausfall würde durch Abschreibungen ein Aufwand entstehen.

Wenn der betroffene Rechtsanwalt schon weiß, dass eine Rechnung ganz oder teilweise uneinbringlich ist, sollte er dies auf dem Durchschlag der Rechnung vermerken, die er in dem Ordner nach fortlaufender Nummer ablegt.

7. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist derjenige, der gegenüber seinem Mandanten die anwaltliche Leistung erbringt. Wer dies ist, unterliegt der freien Vereinbarung. Es kann dies der einzelne Rechtsanwalt aus einer Schein-Sozietät sein. Es kann dies aber auch die nach außen auftretende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein, unabhängig davon, ob die Briefbogen-Gesellschafter sich im Innenverhältnis als Einzelkämpfer behandeln.

Entscheidend ist also allein, wer nach den getroffenen Vereinbarungen der Vertragspartner des Mandanten ist.

Ist der einzelne Rechtsanwalt der Vertragspartner, **muss** dieser die Rechnung an seine Mandanten im Sinne von § 14 UStG stellen. Er kann dabei nicht den Briefbogen der Schein-Sozietät verwenden. Geschieht dies, schuldet einerseits die Schein-Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 14 c UStG; andererseits schuldet auch der tatsächlich leistende Einzelanwalt die Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Unschädlich ist es, wenn der Einzelanwalt im laufenden Briefverkehr mit dem Briefbogen der Schein-Sozietät auftritt. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, dass der Einzelanwalt nach Beendigung des Mandates seinem Mandanten eine Rechnung schickt, die den Einzelanwalt als Aussteller der Rechnung ausweist, dass aber diese Rechnung mit Begleitbrief der Schein-Sozietät versandt wird.

*Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto,  
Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht  
der Bundesrechtsanwaltskammer*

## ■ Bewertung von Anwaltskanzleien

Der BRAK-Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien hat unter dem Vorsitz von Ehrenpräsident RA Dr. Jürgen F. Ernst, München, den im Jahre 1991 letztmals überarbeiteten Bericht (BRAK-Mitt. 1992, 24 ff.) „Zur Bewertung von Anwaltskanzleien“ zum dritten Mal fortgeschrieben.

Der Bericht, der der Weiterentwicklung in Rechtsprechung und Praxis seit 1991 Rechnung trägt, ist in den BRAK-Mitteilungen 5/2004, S. 222 ff. abgedruckt und kann im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) heruntergeladen werden.

## ■ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Der Ausschuss Datenschutzrecht der BRAK hat zu der Frage der Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten in Rechtsanwaltskanzleien eine Stellungnahme herausgegeben, die im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de) nachzulesen ist.

Die BRAK vertritt die Auffassung, dass bezüglich einer mandatsbezogenen Informationsverarbeitung keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bestehe. Insoweit gehe die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Rechts-

anwälte den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Demzufolge sei auch eine Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten oder eines außerhalb der Kanzlei stehenden Rechtsanwalts unzulässig. Lediglich bei der Verarbeitung von Personaldaten aus der Kanzlei selbst sollen die Grundsätze des allgemeinen Datenschutzrechts und damit das Erfordernis der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gelten.

## ■ Online-Dienstleistungen der bayerischen Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat uns darüber informiert, dass die bayerische Justiz ihr Online-Angebot in drei Bereichen erweitert hat:

Mit dem Online-Mahntrag können nunmehr Mahnanträge im Internet erstellt und dem Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg elektronisch übermittelt werden. An die Stelle der handschriftlichen Unterschrift des Antragstellers tritt eine digitale Signatur mittels Chipkarte. Über das Internet eingereichte Anträge können ohne Medienbruch sofort automatisiert weiterverarbeitet werden. Darüber hinaus sollen durch eine umfassende Plausibilitätskontrolle Fehler bei der Antragstellung und damit zeitaufwändige Rückfragen (Monierungen) des Zentralen Mahngerichts vermieden werden.

Die Umstellung aller Registergerichte in Bayern auf die elektronische Registerführung ist mit der Umschreibung des letzten Papierhandelsregisterblattes abgeschlossen worden. Damit können – nach einer Anmeldung zur Online-Handelsregisterinsicht – die kompletten bayerischen Handelsregistereintragungen über das Internet vom Arbeitsplatz auch recherchiert und eingesehen werden.

Die im Frühjahr 2004 begonnene Veröffentlichung der Bekanntmachungen bayerischer Insolvenzgerichte im Internet wurde sukzessive ausgebaut. Seit Oktober 2004 wird – von bestimmten zusätzlichen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger oder lokalen Zeitungen abgesehen – ausschließlich in einem Länder-Portal im Internet veröffentlicht. Die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte können dort von jedermann – kostenlos – recherchiert und eingesehen werden (Online-Insolvenz bekanntmachungen). Im Testbetrieb befindet sich ein Service, der es möglich machen soll, kostenlos in die Handelsregisterbekanntmachungen Einsicht zu nehmen.

Das Online-Angebot kann über die Internetadresse [www.online.justiz.bayern.de](http://www.online.justiz.bayern.de) in Anspruch genommen werden.

## ■ Broschüren zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Das Bundesministerium der Justiz sowie das Bayerische Staatsministerium der Justiz geben jeweils eine Broschüre zum Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht heraus. Sie eignen sich für die anwaltliche Beratungspraxis hinsichtlich Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen oder können in Wartezimmern ausgelegt werden.

Die Broschüre „**Patientenverfügung**“ des BMJ steht im Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) zum Download bereit. Sie kann auch per E-Mail ([bmj@gvp-bonn.de](mailto:bmj@gvp-bonn.de)) oder auf dem Postweg (Bezugsadresse: GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn, BMJ Broschürenversand, Maarstraße 98a, 53227 Bonn) bestellt werden.

Die Broschüre „**Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist überall im Buchhandel erhältlich unter ISBN 3-406-52440-0 (Verlag C.H. Beck). Der Einzelverkaufspreis beträgt 3,90 EUR. Bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren beträgt der Kaufpreis 3,70 EUR pro Stück.

Unter der Internetadresse <http://www2.justiz.bayern.de/daten/pdf/vorsorge2004.pdf> kann die Broschüre kostenlos heruntergeladen und für den privaten Gebrauch ausgedruckt werden. Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. gibt die Broschüre für Sehbehinderte und Blinde auf Kassette, in Punktchrift, MAXI-Druck und auf Diskette heraus. Die E-Mail-Anschrift lautet: [bit@bbsb.org](mailto:bit@bbsb.org).

## ■ Auslagenpauschale für die Aktenversendung gem. § 28 Abs. 2 GKG (§ 56 Abs. 2 GKG a.F.)

Einige Staatsanwaltschaften haben die Rechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass teilweise von Strafverteidigern die Zahlung der Auslagenpauschale bei Akteneinsicht des Strafverteidigers durch Versendung der Verfahrensakten mit der Begründung abgelehnt wird, Gebührenschuldner sei der Mandant. Bei Akteneinsicht des Strafverteidigers durch Versendung der Verfahrensakten mit der Post ist jedoch nach inzwischen ganz überwiegender Meinung der Verteidiger Gebührenschuldner der Auslagenpauschale nach § 28 Abs. 2 GKG (§ 56 Abs. 2 GKG a. F.). Dies hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen (vgl. NJW 1996, 2222 und NJW 1997, 1433) klargestellt. Zur Entlastung der Staatsanwaltschaften bitten wir, dies zu berücksichtigen.

## ■ Mediatoren-Suchservice

Die Centrale für Mediation hat einen bundesweiten Suchservice für Mediatoren unter folgender bundesweit einheitlicher Rufnummer eingerichtet:

**0 18 05 / 00 89 89.**

Es werden bis zu drei Mediatoren in der Nähe mit Qualifikation und Schwerpunkt der Tätigkeit genannt. Benannt werden Mitglieder der Centrale für Mediation. Bis auf die anfallende Telefongebühr ist der Auskunftsdienst für den Suchenden kostenfrei.

Der Suchservice wird auch im Internet angeboten unter [www.centrale-fuer-mediation.de/suchservice.htm](http://www.centrale-fuer-mediation.de/suchservice.htm).

## ■ Deutsch-Britische Handelskammer veröffentlicht 3. Auflage des „German Agency Law“

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London teilte mit, dass sie eine 3. aktualisierte Auflage der Publikation „German Agency Law“ veröffentlicht hat. Diese Veröffentlichung behandelt alle relevanten Rechtsfragen des deutschen Handelsvertreterrechts in englischer Sprache. Sie erläutert unter anderem

- die Anwendbarkeit deutschen Rechts bei internationalen Geschäften,
- die verschiedenen Arten der Vertreter,
- die Rechte und Pflichten von Unternehmer und Handelsvertreter,
- die Beendigung des Vertrags und den Ausgleichsanspruch sowie seine Berechnung.

Die Publikation dient zur Unterstützung bei Vertragsverhandlungen mit Handelsvertretern und Unternehmern aus dem englischen Sprachraum.

In der neuen Auflage sind alle Rechtsänderungen bis Juni 2004 berücksichtigt. Neu ist ein kurzer Vergleich der britischen und der deutschen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Die 103 Seiten umfassende Publikation kostet 80,- EUR und ist erhältlich bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer in London per E-Mail unter [publikationen@ahk-london.co.uk](mailto:publikationen@ahk-london.co.uk) oder telefonisch unter 0044 (0)20 7976 4144.

## ■ Berufshaftpflichtversicherung für geringfügig tätige Rechtsanwälte

Zahlreiche Kollegen sind, zum Beispiel aus Altersgründen, nur geringfügig im Anwaltsberuf tätig. Aufgrund häufiger Anfragen an die Kammer weisen wir darauf hin, dass die Versicherungen für geringfügig tätige Rechtsanwälte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen anbieten, deren Prämien wesentlich günstiger ausfallen als die sonst üblichen Prämien. Unter geringfügiger Tätigkeit verstehen die Versicherungen einen Umsatz bis ca. 5.000,- EUR pro Jahr. Die jährliche Versicherungsprämie hierfür beträgt in der Regel zwischen 160,- EUR und 200,- EUR plus 16 % Versicherungssteuer.

## ■ Regressfalle neues Verjährungsrecht

Auf Grund der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 kommt der Verjährung von Forderungen in diesem Jahr besondere Bedeutung zu.

Die neue regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB ist gemäß der Übergangsregelung in Art. 229 § 6 EGBGB auch dann maßgeblich, wenn für den betreffenden Anspruch bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform eine längere Verjährungsfrist gegolten hatte. In diesem Fall begann die neue Dreijahresfrist am 1. Januar 2002 zu laufen, so dass sie zum ersten Mal mit dem 31. Dezember 2004 ablaufen wird. Von der Neuregelung betroffen sind Ansprüche, welche bisher nach 30 Jahren verjährten.

Deshalb sollten Rechtsanwälte in diesem Jahr besonders aufmerksam sein, wenn es um die Verjährung von Forderungen ihrer Mandanten geht.

■ Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten  
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2004/II

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	63	–	13	36	13	1	–	62	1	1,58
Ingolstadt	30	1	19	8	2	–	–	30	–	0,0
Kempten	24	–	11	8	5	–	–	24	–	0,0
Straubing	52	3	19	23	7	–	–	52	–	0,0
Traunstein	42	1	12	19	10	–	–	40	2	4,76
München	308	3	75	119	82	27	2	264	44	14,28
Insgesamt	519	8	149	213	119	28	2	472	47	9,06
in %		1,54	28,71	41,04	22,93	5,39	0,36	90,94	9,06	

■ Geprüfter Rechtsfachwirt –  
ein Buch mit sieben Siegeln !?!

Der fünfte Fortbildungskurs zur Erlangung des Abschlusses „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München fand am 30. Juli 2004 mit der feierlichen Zeugnisausgabe sein Ende. 29 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte wurden in das Berufsleben entlassen. Sie gehören zu den 103 Absolventen, die in Bayern bisher diese Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Aber was ist ein „Geprüfter Rechtsfachwirt“<sup>1</sup>? – Leider ist dieser Abschluss bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch nicht wirklich bekannt. Reaktionen wie: „Habe ich noch nie gehört!“ oder „Das sind doch die mit den Fristen!“ sind nur zwei Beispiele. Dabei wird von der Anwaltschaft leider verkannt, welches Potential hinter dieser Ausbildung steckt.

Welche Vorteile ergeben sich für eine Rechtsanwaltskanzlei durch die Beschäftigung eines Rechtsfachwirts? Kurz gesagt:

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich noch vom „Rechtsfachwirt“ gesprochen. Gemeint ist jeweils die „Geprüfte Rechtsfachwirtin/der Geprüfte Rechtsfachwirt“.

Die bestmögliche Optimierung der Kanzleiabläufe von der Büroorganisation bis hin zur Mandantenbetreuung und damit mehr Zeit zur Konzentration des Anwaltes auf seine Kernkompetenzen.

Schöne Schlagwörter mag jetzt der Eine oder Andere sagen. Aber um diese Aussage zu verdeutlichen, soll im Folgenden der Ausbildungsinhalt ein wenig näher betrachtet werden. Hierbei wird zur Systematisierung auf die einzelnen Prüfungsbereiche abgestellt:

*Büroorganisation*

Eine häufige Aussage ist: „Bei uns läuft doch alles gut!“ – Die Frage ist nur, ob es auch optimal läuft. Aufgabe des Rechtsfachwirts ist es hier, Fehlerquellen zu entdecken und somit einen effektiveren Arbeitsablauf zu gestalten. Im Rahmen der Fortbildung wird das nötige theoretische Wissen vermittelt, um wissenschaftliche Erkenntnisse (Arbeitsplatzgestaltung, technische Ausstattung, Arbeitsschutz) auf die einzelne Kanzlei anzuwenden. Zu diesem Thema gehören aber auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen: Ist unsere Arbeit eigentlich kostendeckend? Wie wird die Arbeitszeit genutzt und wo werden Zeiten verschwendet?

Ein weiterer, oft übersehener Aspekt ist, dass zur Büroorganisation auch Probleme der Buchführung und des Steuerrechts gehören. Ist der Schrank nun

ein GWG oder gehört er zum Anlagevermögen? Ist die Leistung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei? Was ist bei der Beauftragung von Bauhandwerkern zu beachten?

Das Wissen zur Beantwortung dieser Fragen erhält der Rechtsfachwirt in diesem Ausbildungsbereich.

### *Materielles Recht*

Grundlage für die fachspezifische Tätigkeit des Rechtsfachwirts ist natürlich ein fundiertes Wissen im materiellen Recht, hier insbesondere im Zivilrecht. Gilt es doch, einfache Rechtsfragen zu beurteilen, Vertragsverhältnisse einzuordnen und die sich ggf. ergebenden Folgen richtig einzuschätzen. Hierzu werden umfassende Kenntnisse u.a. über Rechtsgeschäfte, Schuldverhältnisse, Leistungsstörungen, Besitz und Eigentum etc. vermittelt.

### *Verfahrensrecht*

Da blinkt natürlich bei Vielen das Lämpchen „Fristen!“ – Natürlich gehören auch Fristen dazu, allerdings nur als Konsequenz der vom Rechtsfachwirt geprüften Möglichkeiten: Welche Schritte sind als Nächstes angebracht? Welcher Rechtsbehelf / welches Rechtsmittel ist möglich? Sind alle Formvorschriften eingehalten? – Aber auch im Vorfeld kann bereits eine Vielzahl von Fragen geklärt werden: Welcher Rechtsweg wird beschritten? Welches Gericht ist zuständig (örtlich und sachlich)? Welche Informationen werden vom Mandanten benötigt? Welche Informationen und Erläuterungen benötigt der Mandant, der u. U. im „Amtsdeutsch“ nicht heimisch ist? – Ziel der Fortbildung ist es, diese und andere Fragen in der Praxis klären zu können. Hierzu wird einerseits ein umfassendes theoretisches Wissen des Verfahrensrechts vermittelt, andererseits an einer Vielzahl von Beispielen die praktische Anwendung erprobt.

### *Zwangsvollstreckung*

Ziel in einer Anwaltskanzlei sollte es sein, sämtliche titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen. Und dies gelingt in der Regel nicht mit einfachen Zwangsvollstreckungsaufträgen, sondern beispielsweise im Wege der Forderungspfändung oder der Vollstreckung in Grundstücke. Im Rahmen der Fortbildung bekommt der Rechtsfachwirt das nötige Handwerkszeug, um die gesetzlich geregelten Möglichkeiten – und derer gibt es letztlich viele – effektiv zu Gunsten des Mandanten anzuwenden und damit die Mandantenzufriedenheit zu erhöhen.

### *Kosten und Gebührenrecht*

Die beste juristische Arbeit bringt wenig, wenn am Ende Geld verschenkt wird, da Fehler in der Abrechnung gemacht werden. Sei es der falsch berechnete Gegenstandswert oder eine übersehene Gebühr. Anhand unzähliger Beispiele lernt der Rechtsfachwirt die richtige Anwendung der Kostengesetze auch bei schwierigen Fallkonstellationen. Dies wirkt sich in der Praxis letztlich positiv auf das Kanzleiergebnis aus.

### *Personalwirtschaft*

Wie führe ich ein Vorstellungsgespräch auf Seiten des Arbeitgebers? Wie ist ein Arbeitsvertrag zu gestalten? Welche Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten? Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind anzuwenden? Was ist im Falle einer Kündigung zu beachten? Wie plant man Personaleinsatz und -entwicklung? – Fragen, auf die ein Rechtsfachwirt eine Antwort findet, da im Rahmen der Ausbildung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen diese und andere Probleme analysiert und Lösungsskizzen erarbeitet werden.

Die vorstehenden Ausführungen können nur einen kleinen Überblick über das Wissen geben, welches sich ein Rechtsfachwirt während der 1,5-jährigen Ausbildung aneignet. Es wird aber hoffentlich deutlich, welche Möglichkeiten sich für eine Anwaltskanzlei durch den gezielten Einsatz eines Rechtsfachwirts ergeben: Einerseits die fachspezifischen Tätigkeiten im Bereich der Mandatsbearbeitung, die sicher zu einer erheblichen Entlastung des Anwalts, aber auch zu einer höheren Mandantenzufriedenheit führen. Andererseits die organisatorischen Tätigkeiten, die mehr Effizienz im Kanzleiablauf mit sich bringen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Geprüfte Rechtsfachwirte ein nicht zu unterschätzendes Potential im Unternehmen „Anwaltskanzlei“ sind. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Erkenntnis noch mehr als bisher in der Anwaltschaft durchsetzt.

*Jens Thalmann,  
Geprüfter Rechtsfachwirt*

### **Die erfolgreichen geprüften Rechtsfachwirte aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind:**

Frau Sabrina Beer  
Kanzlei: RAe Hohm & Lotterschmid-Kling,  
Penzberg

Frau Doreen Boche  
Kanzlei: RAe Deng & Haug, Memmingen

Frau Doris-Maria Christmann  
Kanzlei: RAe Dr. Holzapfel, Lurz & Kollegen,  
Waldkraiburg

Frau Carla Groß  
Kanzlei: RAe Dr. Rolf und Andreas Schmidt gen.  
Waldschmidt, München

Frau Cora Anita Haftstein  
Kanzlei: RAe Ott & Kollegen, München

Frau Andrea Heinz  
Kanzlei: RAe Thorbecke & Hauck, München

Herr Markus Kaindl  
Kanzlei: RAe Nörr Stiefenhofer Lutz, München

Frau Eva-Maria Kloo  
Kanzlei: RAin Daniela Kauer, Flintsbach

Frau Madlen Knoll  
Kanzlei: RAe Rainer & Diekötter, München

Frau Gonca Koc  
Kanzlei: RAe Norton Rose Vieregge, München

Frau Nicole Krebs  
Kanzlei: RAe Blum & Dickerboom, München

Frau Evelyne Leitl  
Kanzlei: RAe Zirngibl Schulz Hartman-Hilter  
Pointner Burghardt, Bad Tölz

Frau Sandra Lindner  
Kanzlei: RAe Dr. Hubert Kirchmann,  
Ellen Wedekind, München

Frau Jozefina Markaj  
Kanzlei: RAe Jürgen Buchholtz & Kollegen,  
München

Frau Gabriele Neff  
Kanzlei: RAe Höck & Volkmer, München

Frau Nicole Osterkorn  
Kanzlei: RA Lippold Freiherr von Rössing,  
Deggendorf

Frau Barbara Pfafferoth  
Kanzlei: CMS Hasche Sigle, München

Frau Elisabeth Reischl  
Kanzlei: RAe Stefanowicz & Hasenöhr, Passau

Frau Songül Simsek  
Kanzlei: RAe Fuchsl Jaeger Berg-Grünenwald,  
München

Frau Edda Sponsel  
Kanzlei RAe Dieter Kutscha, Hartmut Siebert,  
Birgit Hermanns, Ingolstadt

Frau Caroline Schart  
Kanzlei: Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Luther  
Menold, München

Frau Claudia Stähle  
Kanzlei: RAe Peters, Schönberger & Partner,  
München

Frau Stephanie Stoffel  
Kanzlei: ./.

Herr Jens Thalmann  
Kanzlei: RA Franz-Joachim Sessig, München

Frau Christin Wetzko  
Kanzlei: RAe Schaal & Partner, München

## ■ Ausbildungsoffensive der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskanzleien im Oberlandesgerichtsbezirk München haben intensive Anstrengungen unternommen, um allen interessierten Schulabgängern einen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte zur Verfügung zu stellen. Zum Stichtag 01.10.2004 konnten über 680 neue Ausbildungsverträge eingetragen werden. Trotzdem sind noch Ausbildungsplätze frei. Auf der Website der Arbeitsagentur [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) finden sich alleine für den Großraum München noch ca. 50 Ausbildungsplatzangebote. Auch die elektronische Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer München [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) verzeichnet im November noch 4 offene Ausbildungsplätze.

Es fällt im Vergleich mit den Vorjahren generell auf, dass sich weniger Interessenten nach dem Ausbildungsberuf erkundigen. Die Rechtsanwaltskammer München setzt sich dafür ein, dass alle Bewerber einen Ausbildungsplatz erhalten. Die Eintragung der Ausbildungsverträge bei der Rechtsanwaltskammer München ist kostenlos. Die Ausbildung der RA-Fachangestellten soll und kann ohne großen Verwaltungsaufwand für die Kanzleien erfolgen. Die Kammer gewährt dabei jede mögliche Hilfestellung.

Die Regelausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Bei entsprechender schulischer Voraussetzung, kann die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzt werden. Der Ausbildungsberuf bietet nach wie vor gute Aussichten. Bei fast 16.000 zugelassenen Anwälten im Kammerbezirk gibt es einen hohen Grundbedarf an qualifizierten Mitarbeitern. Darüber hinaus eröffnet die Ausbildung die Chance, in einen Büroberuf mit Berührungspunkten zum rechtlichen Bereich, z. B. in die Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunter-

nehmens oder zu einer Versicherung zu wechseln. Der Beruf bietet die Chance der Fortbildung zur/zum Geprüfte(n) Rechtsfachwirt(in) und damit zum Aufstieg in eine Vorgesetztenposition.

Über den Ausbildungsberuf informiert die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) sowie regelmäßig mit ihrem Stand auf den örtlichen Ausbildungsmessen.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer*

## ■ Vorbereitungsbuch zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das soeben erschienene Vorbereitungsbuch zur Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer ist in der 2. Auflage im ISAR Fachbuch Verlag erschienen. Es umfasst das Prüfungsfach Rechtsanwaltsgebührenrecht und stellt das notwendige Wissen für die Abschlussprüfung zum RVG und GKG anschaulich dar. Auch die 2. Auflage überzeugt durch ihre Praxisnähe und die zahlreichen Beispielsfälle, die das RVG dem Anwender näher bringt. Das Buch ist in erster Linie für Auszubildende und RA-Fachangestellte gedacht. Es kann aber auch dem mit der Gebührenstellung oder der Überprüfung der Richtigkeit einer Gebührennote befassten Anwalt ein kurzer übersichtlicher Leitfaden sein, ohne groß Kommentare wälzen zu müssen.

Das Lehrbuch ist im Internet bei [www.isar-fachbuchverlag.de](http://www.isar-fachbuchverlag.de) oder per Fax unter 089/51 81 86 19 zu bestellen und kostet 13,50 € zuzüglich Versandkosten.

*Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies*

## ■ Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung – Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250) gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Montag, 18.04.2005 (1. Prüfungstag)  
Dienstag, 19.04.2005 (2. Prüfungstag)  
Mittwoch, 20.04.2005 (3. Prüfungstag).

Termin der mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):  
Freitag, 03.06.2005.

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):  
Donnerstag, 09.06.2005  
Freitag, 10.06.2005  
Samstag, 11.06.2005.

Der Prüfungsort ist München.

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand
  - Beck – Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
  - Beck – Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2
- oder
- Beck – Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder
  - Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung oder
  - NWB – Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuer Richtlinien
  - ferner unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender 2004, 2005, nicht programmierbarer Taschenrechner, Solartaschenrechner sind ungeeignet.

### **Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist Dienstag, der 15.03.2005 (Ausschlussfrist).**

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) abrufen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München, Frau Bunte, Tel. 089/53 29 44-34.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung eine Gebühr in Höhe von EUR 150,-.